

Stand: 11.05.2026 15:14:12

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/7492

"Ökologische Vorrangflächen"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/7492 vom 09.07.2015



Anfragen zum Plenum

vom 6. Juli 2015

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

| <i>Abgeordnete</i> | <i>Nummer der Frage</i> | <i>Abgeordnete</i> | <i>Nummer der Frage</i> |
|--|-----------------------------|--|-----------------------------|
| Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER) | 25 | Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)..... | 42 |
| Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER).... | 47 | Petersen, Kathi (SPD) | 18 |
| Biedefeld, Susann (SPD)..... | 26 | Pfaffmann, Hans-Ulrich (SPD) | 43 |
| von Brunn, Florian (SPD) | 33 | Prof. Dr. Piazzolo, Michael (FREIE WÄHLER) | 6 |
| Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)..... | 1 | Pohl, Bernhard (FREIE WÄHLER) | 19 |
| Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ... | 22 | Rauscher, Doris (SPD)..... | 44 |
| Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER) | 13 | Rinderspacher, Markus (SPD) | 7 |
| Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | 2 | Rosenthal, Georg (SPD) | 20 |
| Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | 14 | Schindler, Franz (SPD) | 24 |
| Glauber, Thorsten (FREIE WÄHLER) | 27 | Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER) | 37 |
| Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | 15 | Schmitt-Bussinger, Helga (SPD)..... | 29 |
| Güll, Martin (SPD) | 16 | Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | 8 |
| Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)..... | 41 | Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)..... | 40 |
| Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER)..... | 34 | Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)..... | 30 |
| Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)..... | 3 | Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)..... | 38 |
| Karl, Annette (SPD) | 28 | Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)..... | 31 |
| Kohnen, Natascha (SPD) | 4 | Dr. Vetter, Karl (FREIE WÄHLER) | 9 |
| Kraus, Nikolaus (FREIE WÄHLER)..... | 35 | Waldmann, Ruth (SPD)..... | 32 |
| Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | 23 | Weikert, Angelika (SPD)..... | 45 |
| Lotte, Andreas (SPD) | 17 | Werner-Muggendorfer, Johanna (SPD) | 10 |
| Meyer, Peter (FREIE WÄHLER) | 5 | Widmann, Jutta (FREIE WÄHLER)..... | 12 |

| | | | |
|--|----|------------------------------------|----|
| Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).... | 36 | Wild, Margit (SPD)..... | 46 |
| Müller, Ruth (SPD) | 39 | Zacharias, Isabell (SPD) | 21 |
| Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)..... | 48 | Zierer, Benno (FREIE WÄHLER) | 11 |

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Staatsregierung

| | |
|---|---|
| Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr1 | Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz13 |
| Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Barrierefreiheit – 16 Modellkommunen1 | Widmann, Jutta (FREIE WÄHLER) GEMA-Verträge 13 |
| Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Regionalisierungsmittel4 | Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst.....14 |
| Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Rechtsberatung und -vertretung für Flüchtlinge und Asylbewerberinnen bzw. -bewerber.....4 | Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER) Demografische Rendite im Schul- system 14 |
| Kohnen, Natascha (SPD) Verbesserung der verkehrlichen Situation im Landkreis Freising5 | Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ganztagsangebote 14 |
| Meyer, Peter (FREIE WÄHLER) Infrastrukturmaßnahmen in Kitzingen7 | Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anerkennung von Religions- gemeinschaften 15 |
| Prof. Dr. Piazzolo, Michael (FREIE WÄHLER) Lärmschutzmaßnahmen entlang der Bahnstrecke München – Regensburg.....8 | Güll, Martin (SPD) Deutschunterricht für Menschen im Asylverfahren 16 |
| Rinderspacher, Markus (SPD) Wohnraumsituation im Landkreis Freising9 | Lotte, Andreas (SPD) Wartezeit auf Wohnheimplätze in den Wohnanlagen der Studentenwerke 17 |
| Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Speicherung von Bürgerdaten im Kriminalakten10 | Petersen, Kathi (SPD) Unterrichtsausfall an beruflichen Schulen im Regierungsbezirk Unter- franken..... 18 |
| Dr. Vetter, Karl (FREIE WÄHLER) Gewerbegebiet Altstadt a. d. Waldnaab10 | Pohl, Bernhard (FREIE WÄHLER) Wirtschaftsschule ab der 6. Jahr- gangsstufe 19 |
| Werner-Muggendorfer, Johanna (SPD) Barrierefreie Bahnhöfe im Landkreis Freising11 | Rosenthal, Georg (SPD) Konzept zum Forschungsverbund Provenienzforschung..... 20 |
| Zierer, Benno (FREIE WÄHLER) Satellitenterminal am Flughafen München12 | Zacharias, Isabell (SPD) Praktikum an staatlichen Museen und Sammlungen in Bayern 21 |
| | Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat22 |

Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Zuschüsse des Freistaats Bayern für Sanierungsmaßnahmen in Augsburg22

Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Beteiligung am Allgäu Airport.....22

Schindler, Franz (SPD)
Dauer der Bearbeitung von Beihilfeanträgen23

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie24

Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER)
Bedarfsnotwendigkeit der Stromtrassen nach Bayern24

Biedefeld, Susann (SPD)
Versprochen und gebrochen: Ministerpräsident Horst Seehofer hat „Monstertrassen“ für Bayern nicht abwenden können.....24

Glauber, Thorsten (FREIE WÄHLER)
Klimaabgabe oder Kapazitätsreserve für Kohlekraftwerke?25

Karl, Annette (SPD)
Ausbau der Stromtrassen in Deutschland25

Schmitt-Bussinger, Helga (SPD)
Sachstand beim Expertenzentrum „Energiewende“26

Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Skigebiet Sudelfeld27

Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Energetische Gebäudesanierung27

Waldmann, Ruth (SPD)
Erneuerbare Energien.....28

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz29

von Brunn, Florian (SPD)
Salmonellenausbruch in Niederbayern: Kontakte der Staatsregierung und des

Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zum niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit 29

Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER)
Berechnung der Übergangsfrist für das Verbot der Kleingruppenhaltung 29

Kraus, Nikolaus (FREIE WÄHLER)
Ortsumfahrung Kirchseeon durch FFH-Gebiet..... 30

Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Erneuter Störfall im Atomkraftwerk Temelín..... 31

Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER)
Stauanlagenorm DIN 19700 bei Fischteichen 31

Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Genehmigung von Legehennenkäfigen 32

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten33

Müller, Ruth (SPD)
Schulfruchtprogramm 33

Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Ökologische Vorrangflächen 33

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Arbeit und Soziales, Familie und
Integration.....36**

| | |
|--|----|
| Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Schaffung von Unterbringungs- kapazitäten für Asylsuchende im Hochbauamt Landsberg..... | 36 |
| Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Aufsuchende Erziehungsberatung..... | 36 |
| Pfaffmann, Hans-Ulrich (SPD) Asylverfahren | 37 |
| Rauscher, Doris (SPD) Umwidmung der Gelder aus dem Qualitätsbonus plus in die Erhöhung des Basiswerts | 37 |

| | |
|--|----|
| Weikert, Angelika (SPD) Asylsozialarbeiterinnen und -arbeiter | 38 |
|--|----|

| | |
|--|----|
| Wild, Margit (SPD) Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge | 38 |
|--|----|

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Gesundheit und Pflege.....39**

| | |
|--|----|
| Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER) Gesundheitsuntersuchungen bei Asylbewerberinnen und -bewerbern sowie Flüchtlingen | 39 |
|--|----|

| | |
|---|----|
| Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) SAPPV-Teams in Unterfranken | 40 |
|---|----|

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

1. Abgeordnete **Kerstin Celina** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem im Zuge des Projektes „Bayern barrierefrei 2023“ 16 Städte und Gemeinden mit Planungskostenzuschüssen für modellhafte gemeindliche Aktionspläne zur Barrierefreiheit von der Staatsregierung unterstützt werden, frage ich die Staatsregierung, nach welchen Kriterien die 16 Modellkommunen ausgewählt wurden, welche Schwerpunkte die 16 Modellkommunen in den Aktionsplänen gesetzt haben und welche Erwartungen die Staatsregierung mit der Unterstützung dieser 16 Modellkommunen konkret in Bezug auf Barrierefreiheit in diesen Orten verbindet?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat 2014 das Modellvorhaben „Die barrierefreie Kommune“ gestartet. Gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden wurden sechzehn Städte und Gemeinden aus allen Regierungsbezirken für das Modellvorhaben ausgewählt. Entscheidend für die Auswahl war neben der Vertretung aller Regierungsbezirke eine thematische Spreizung, um die regionalen Besonderheiten und unterschiedlichen strukturellen Ausgangsbedingungen möglichst umfassend abbilden zu können.

Die thematische Spreizung erfolgte durch Berücksichtigung von Kommunen

- verschiedener Größe,
- sowohl städtischer als auch ländlicher Prägung,
- sowohl mit kompakter Siedlungsstruktur als auch mit vielen Ortsteilen,
- mit unterschiedlichen topographischen Voraussetzungen (ebenes oder bewegtes Gelände) sowie
- mit weiteren spezifischen Herausforderungen (räumliche Zäsuren, Engstellen, hochfrequentierte Durchgangsstraßen, städtebaulich und denkmalschutzrechtlich sensible, schützenswerte historische Zentren).

Die Besonderheiten der einzelnen Modellkommunen waren im Einzelnen:

Bad Kissingen (Unterfranken, ca. 21.000 Einwohner):
Kur- und Klinikstandort, Tourismus, barrierefreie Zugänge,

Bad Windsheim (Mittelfranken, ca. 12.000 Einwohner):
Kur- und Klinikstandort, Tourismus, historisches Ensemble,

Eggenfelden (Niederbayern, ca. 13.000 Einwohner):
Kleinteilige Siedlungsstruktur, Altstadt unter Ensembleschutz, topographische Begebenheiten,

Grafenau (Niederbayern, ca. 8.000 Einwohner):
Bewegte Topographie, Altstadt und Stadtplatz auf schräger Ebene,

Günzburg (Schwaben, ca. 20.000 Einwohner):
Starke topographische Ausprägung, Oberstadt auf Plateau,

Höchstädt (Schwaben, ca. 6.600 Einwohner):
Verkehr, nicht barrierefreie Hauszugänge, Läden und öffentliche Einrichtungen,

Kronach (Oberfranken, ca. 17.000 Einwohner):
Stadt auf drei Ebenen, Ensembleschutz, zahlreiche Einzeldenkmäler,

Kulmbach (Oberfranken, ca. 26.000 Einwohner):
Mittelalterliche Altstadt und Burg unter Ensembleschutz, bewegte Topographie,

Litzendorf (Oberfranken, ca. 6.000 Einwohner):
Durchgangsstraßen mit Engstellen und hohem Verkehrsaufkommen, erschwerte Zugänglichkeit von Einrichtungen und Läden,

Marktoberdorf (Schwaben, ca. 18.000 Einwohner):
Topographische Erhebung beim Naherholungsgebiet, Verkehr,

Mitterteich (Oberpfalz, ca. 6.700 Einwohner):
Folgen des demographischen und strukturellen Wandels, zahlreiche Einrichtungen für Menschen mit Behinderung,

Neumarkt (Oberpfalz, ca. 39.000 Einwohner):
Innerstädtische Verkehrssituation, barrierefreie Erschließung des Einzelhandels, Altstadt unter Ensembleschutz,

Stadtprozelten (Unterfranken, ca. 1.500 Einwohner):
Starke topographische Ausprägung, Hanglage, beengte Lage an frequentierter Durchgangsstraße, historisches Ensemble,

Starnberg (Oberbayern, ca. 23.000 Einwohner):
Durchgangsstraße mit Engstellen und hohem Verkehrsaufkommen, topographisch schwierige Situation bedeutender öffentlicher Gebäude,

Traunstein (Oberbayern, ca. 20.000 Einwohner):
Stadt auf zwei Ebenen, Innenstadt auf Hochterrasse, Altstadt unter Ensembleschutz,

Wassertrüdingen (Mittelfranken, ca. 6.000 Einwohner):
Historische Bebauung in der Altstadt, Verkehr.

Der Schwerpunkt lag auf den Groß-, Mittel- und Grundzentren, die den Großteil der bayerischen Städte und Gemeinden ausmachen.

Aufgrund der relativ knappen Bearbeitungszeit wurden Städte und Gemeinden mit Erfahrungen in städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen ausgewählt, die aktuell in ein Städtebauförderungsprogramm aufgenommen sind. Auf diese Weise ist auch gewährleistet, dass die ersten Maßnahmen der Aktionspläne noch im laufenden Jahr realisiert werden können.

Die endgültige Auswahl der Modellkommunen erfolgte im Einvernehmen mit dem Bayerischen Städtetag sowie dem Bayerischen Gemeindetag.

Im Rahmen des Modellvorhabens erarbeiteten die Teilnehmerge Gemeinden bis Anfang 2015 sog. kommunale Aktionspläne. Diese sollen den „roten Faden“ während der späteren Schaffung von Barrierefreiheit in den Gemeinden darstellen. Sie sind städtebauliche Konzepte, die den örtlichen Handlungsbedarf abbilden. Sie umfassen keine Detailplanungen von Einzelmaßnahmen. Sie stellen jedoch sicher, dass im Rahmen einer sukzessiven Umsetzung alle späteren Einzelprojekte sinnvoll ineinandergreifen und ein möglichst durchgängiger Abbau von Barrieren im öffentlichen Raum geschaffen werden kann.

Die Modellgemeinden waren aufgefordert, in ihren Aktionsplänen exemplarisch Wege aufzuzeigen, wie eine selbstbestimmte Teilhabe aller Bürger am öffentlichen Leben in ihren Gemeinden ermöglicht werden kann. Besonderes Augenmerk lag auf der Information und möglichst umfassenden Beteiligung der Betroffenen, der Verbände, aller Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde sowie sonstiger bedeutsamer Akteure der Gemeinde, wie z.B. Einzelhandel, Gastronomie oder öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV), bei der Erarbeitung des Aktionsplans.

Die Ergebnisse der Modellgemeinden wurden ausgewertet und sind in einen Leitfaden für alle bayerischen Städte und Gemeinden eingeflossen. Der Leitfaden soll allen bayerischen Städten und Gemeinden Hilfestellung bei der Erarbeitung kommunaler Aktionspläne zur Schaffung von Barrierefreiheit im öffentlichen Raum geben.

Der Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr, Joachim Herrmann, wird den Leitfaden „Die barrierefreie Gemeinde“ bei einer gleichnamigen Veranstaltung am 9. Juli 2015 in Neumarkt in der Oberpfalz veröffentlichen. Allen Mitgliedern des Landtags sowie allen bayerischen Städten, Gemeinden und Landkreisen sind Einladungen zu der Veranstaltung zugegangen.

Die einzelnen Aktionspläne der Modellgemeinden werden in einem eigenen Werkbericht dokumentiert. Dargestellt werden darin die wesentlichen Aspekte der 16 Arbeiten, die individuellen Schwerpunktsetzungen und Besonderheiten. Die Veröffentlichung ist für Herbst 2015 geplant. Die einzelnen Aktionspläne gehen auf die skizzierten ortsspezifischen Besonderheiten der jeweiligen Kommune ein (siehe oben) und enthalten eine Vielzahl verschiedener vorgeschlagener Maßnahmen. Eine auf einen Schwerpunkt verkürzte Beschreibung der Aktionspläne würde daher zu kurz greifen und diesen nicht gerecht werden.

Die weitgehende Barrierefreiheit des öffentlichen Raums, wie sie Ministerpräsident Seehofer in seiner Regierungserklärung 2013 für das Jahr 2023 angekündigt hat, ist erklärtes Ziel der Staatsregierung. Große Teile des öffentlichen Raums befinden sich in der Zuständigkeit der Kommunen. Das Modellprojekt soll ihnen Hilfestellung bei der Umsetzung der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum leisten.

Für die Modellkommunen selbst stellen die erarbeiteten Aktionspläne eine Handlungsanleitung bei der sukzessiven Umsetzung der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum dar. Sie definieren Einzelprojekte – ohne bereits die konkrete Detailplanung zu enthalten – priorisieren diese und geben so einen konkreten, plausiblen und zielführenden Zeithorizont bei der Umsetzung vor, an dem sich die jeweilige Kommune orientieren kann.

Darüber hinaus sollen die 16 Modellkommunen als Multiplikatoren wirken. Neben dem bereits erwähnten Werkbericht, der die einzelnen Aktionspläne detailliert vorstellen wird, wurde aus den Erkenntnissen, die die Modellkommunen während der Projektphase gesammelt haben, der als Anlage beigefügte Leitfaden*) erarbeitet, der allen bayerischen Städten und Gemeinden zur Verfügung gestellt wird und Antworten und Hilfe bei der Arbeit an der Barrierefreiheit vor Ort geben kann.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

2. Abgeordneter
Markus Ganserer
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, aus welchen Gründen gibt es eine einseitige Deckungsfähigkeit der TG 71-72 „Leistungen nach § 45a des Personenbeförderungsgesetzes zum Ausgleich von gemeinwirtschaftlichen Lasten im öffentlichen Personennahverkehr (Ausbildungsverkehr)“ im Kap. 03 66 zulasten Kap. 03 67 (Ausgaben), wo die Einnahmen die Regionalisierungsmittel sind, warum werden Leistungen an nichtbundeseigene Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs nach § 6a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) zum Ausgleich von gemeinwirtschaftlichen Lasten im Ausbildungsverkehr (Kap. 06 67, Tit. 683 02) aus Regionalisierungsmitteln bezahlt und inwieweit sieht die Staatsregierung darin eine Zweckentfremdung von Regionalisierungsmitteln?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die genannte Deckungsfähigkeit dient der Sicherstellung der Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Hinblick auf die Ausgleichsansprüche nach § 45a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG). Diese werden im Wesentlichen aus originären Landesmitteln finanziert und durch Regionalisierungsmittel im Rahmen der Deckungsfähigkeit verstärkt.

Vergleichbare Leistungen werden an nichtbundeseigene Eisenbahnen nach § 6a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) gewährt; die Finanzierung erfolgt hier vollständig aus Regionalisierungsmitteln.

Eine Zweckentfremdung von Regionalisierungsmitteln liegt jeweils nicht vor. Deren Zweckbestimmung ergibt sich aus dem Regionalisierungsgesetz und umfasst den gesamten ÖPNV, insbesondere den Schienenpersonennahverkehr.

3. Abgeordnete
Christine Kamm
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem die EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) vom 26. Juni 2013 in ihrem Art. 26 Abs. 2 ein grundsätzliches Recht auf unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung für Asylbewerberinnen bzw. -bewerber und Flüchtlinge vorsieht, dies für die konkrete Situation der Asylbewerberinnen bzw. -bewerber und Flüchtlinge in Bayern von großer Bedeutung ist und darum eine Antwort der Staatsregierung über die gegenwärtige Ausgestaltung dieses Rechtsanspruches in Deutschland und in Bayern notwendig ist, frage ich die Staatsregierung, welche Schritte unternommen werden, um die in der EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU geforderte Rechtsberatung und -vertretung für Flüchtlinge und Asylbewerberinnen bzw. -bewerber umzusetzen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Es besteht kein Bedarf, die in der EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) vom 26. Juni 2013 vorgesehene Rechtsberatung und -vertretung für Asylbewerberinnen und -bewerber ins deutsche Recht umzusetzen. Die geltende Rechtslage entspricht bereits den Vorgaben von Art. 26 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Richtlinie. Dies gilt insbesondere für die Inanspruchnahme von Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz (BerHG) sowie von Prozesskostenhilfe nach §§ 114 ff der Zivilprozessordnung (ZPO), die auch in Verfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung, dem Sozialgerichtsgesetz sowie dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zur Anwendung kommt. Darüber hinaus liegt die Gesetzeskompetenz für die Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie allein beim Bund. Für die Staatsregierung besteht aus diesen Gründen kein Handlungsbedarf.

4. Abgeordnete **Natascha Kohnen** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen zur Verbesserung der verkehrlichen Situation im Landkreis Freising hält sie für sinnvoll und notwendig, wie ist der jeweilige Planungsstand, mit welchen Kosten rechnet die Staatsregierung jeweils bei Realisierung?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**Straße:**

Die verkehrliche Erschließung des Flughafens München wie auch die verkehrliche Infrastruktur in der Flughafenregion sind ständig aktuelle Themen. Für die straßenverkehrliche Infrastruktur in der Flughafenregion liegt seit langem ein Konzept vor, das regelmäßig aktualisiert wird und wiederholt in Verkehrskonferenzen, Flughafenforen oder auch anlässlich von Sitzungen des Nachbarschaftsbeirats thematisiert worden ist. Es enthält für den Landkreis Freising folgende Maßnahmen (bei den angegebenen Kosten handelt es sich um den jeweils aktuell verfügbaren Wert):

Autobahn (A) 92 sechsstreifiger Ausbau Autobahndreieck Feldmoching – Autobahnkreuz Neufahrn:

Unvorhergesehener Verkehrsbedarf; Länge: 11,5 km; Kosten: 84,5 Mio. Euro.

Der Abschnitt der A 92 zwischen dem Autobahndreieck Feldmoching und dem Autobahnkreuz Neufahrn ist häufig überlastet. Um diesen Verkehr sicher und leistungsfähig abwickeln zu können, ist der sechsstreifige Ausbau der A 92 dringend erforderlich.

Der Vorentwurf ist genehmigt. Das Planfeststellungsverfahren läuft seit Herbst 2014.

Bundesstraße (B) 301 Ortsumgehungen von Reichertshausen und Rudelzhausen/Puttenhausen:

Die Ortsumgehung (OU) Reichertshausen (Länge: 2,5 km; Kosten: 6,2 Mio. Euro) und die OU Rudelzhausen/Puttenhausen (Länge: 6,6 km; Kosten: 20,3 Mio. Euro) sind bei der aktuell laufenden Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) zur Bewertung angemeldet. Der südliche Teilabschnitt der OU Rudelzhausen wird aber bereits vorab als Verlegung der B 301 bei Einzelhausen geplant.

B 301 Ortsumgehung Freising:

Vordringlicher Bedarf; Länge: 4,2 km; Kosten: 20,5 Mio. Euro.

Durch die Ortsumgehung Freising kann der Durchgangsverkehr auf der B 301 Freising umfahren und über die Anschlussstelle Freising-Ost auf die A 92 und weiter zum Flughafen München gelangen.

Seit Juni 2014 liegt unanfechtbares Baurecht vor. Derzeit laufen bauvorbereitende Arbeiten. Ein Baubeginn ist vorbehaltlich der Zustimmung des Bundes ab Ende 2016 möglich. Das Projekt ist in der Anmelde-Liste zur Fortschreibung des BVWP enthalten.

B 301 Hallbergmoos-Flughafen:

Ohne Einstufung; Länge: 5,0 km; Kosten: 20 Mio. Euro.

Nach Fertigstellung der B 301 zwischen Fischerhäuser und Hallbergmoos hat der Verkehr auf dem nördlich anschließenden Straßenstück stark zugenommen. Als Übergangslösung werden die Knotenpunkte entsprechend ertüchtigt. Langfristig ist jedoch ein drei- bzw. vierstreifiger Ausbau der Strecke erforderlich. Das Projekt ist in der Anmelde-Liste zur Fortschreibung des BVWP enthalten.

B 13 Umgehungen Hohenkammer und Fahrenzhausen:

Die Umgehungen Hohenkammer (Länge 2,9 km; Kosten 8,4 Mio. Euro) und Fahrenzhausen (Länge 4,4 km; Kosten 20,4 Mio. Euro) sind in der Anmelde-Liste zur Fortschreibung des BVWP enthalten.

Staatsstraße (St) 2054 Ortsumgehung (OU) Hohenkammer:

Dringlichkeit 1; Länge: 1,6 km; Kosten: 2,7 Mio. Euro.

Im Ortskern von Hohenkammer überlagert sich der Nord-Süd-gerichtete Verkehr der B 13 mit dem Ost-West-Verkehr der Staatsstraße. Durch den Bau der Ortsumgehung soll der Verkehr von Norden zur Autobahn A 9 am Ort vorbei geführt und so der Ortskern entlastet werden.

Nachdem das Projekt neu in den Ausbauplan aufgenommen wurde, wird in einem ersten Schritt eine Voruntersuchung erstellt.

Das Vorhaben steht aber auch in Abhängigkeit zum in der Anmelde-Liste für die BVWP- Fortschreibung enthaltenen Projekt B 13 OU Hohenkammer.

St 2085 Ausbau westlich Wang:

Dringlichkeit 1; Länge: 1,2 km; Kosten: 1,6 Mio. Euro.

Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit wird die Staatsstraße 2085 westlich Wang bestandsorientiert ausgebaut und in einem Teilabschnitt um einen Geh- und Radweg ergänzt.

Die bereits vorliegende Planung wird aktualisiert und zur haushaltsrechtlichen Genehmigung vorgelegt. Parallel betreibt die Gemeinde den freihändigen Grunderwerb bis Ende 2015.

St 2084 Ortsumgehung Allershausen:

Dringlichkeit 2; Länge: 4,4 km; Kosten: 26,5 Mio. Euro.

Die Ortsdurchfahrt Allershausen ist auch in Folge des Verkehrs zum Flughafen München hoch belastet. Zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit und zur Entlastung der Ortsdurchfahrt von Allershausen sind die Verlegung der Staatsstraße und Errichtung einer neuen Autobahnanschlussstelle geplant.

Der Vorentwurf wurde vom Staatlichen Bauamt erarbeitet, von der Obersten Baubehörde aber wegen ungeklärter Fragen nicht mehr genehmigt. Weitergehende Planungen können wegen der nachrangigen Einstufung des Projektes derzeit nicht angegangen werden.

Es wurde jedoch in Aussicht gestellt, das Vorhaben erneut verkehrlich zu bewerten, wenn sich die Fertigstellung der Westtangente Freising abzeichnet.

FS 44 (FS = Kreisstraße im Landkreis Freising) Westtangente Freising:

Länge: 3,6 km; Kosten: ca. 85 Mio. Euro.

Die Westtangente wird die Stadt vom Verkehr entlasten und als innerörtliche Verteilerschiene von St 2084 und St 2339 mit B 11 und FS 44 wirken. Der Planfeststellungsbeschluss ist rechtskräftig. Das Vorhaben ist bei einem Bürgerentscheid am 22. September 2013 bestätigt worden.

Der Stadtrat hat am 21. November 2013 das Projekt mit einer aktuellen Projektsumme von 85,6 Mio. Euro genehmigt. Neben den üblichen Fördermitteln aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) und Finanzausgleichsgesetz – FAG – (insgesamt 70 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten) sind zusätzliche Mittel aus dem Umlandfonds zugesagt. Der Spatenstich ist im Mai 2015 erfolgt.

Schiene:

Das für die Verbesserung der Schienenanbindung des Landkreises Freising an den Münchner Flughafen maßgebliche Projekt ist die Neufahrner Kurve. Mit ihr erhalten die Städte Freising und Moosburg eine schnelle stündliche Direktanbindung an den Flughafen.

Der Bau der Neufahrner Kurve begann im Oktober 2014. Die Inbetriebnahme ist für Dezember 2018 vorgesehen. Derzeit läuft die Baumaßnahme terminlich planmäßig. Die Gesamtinvestitionskosten betragen rund 90 Mio. Euro. Das Projekt wird über das GVFG-Bundesprogramm durch Bund, Land und Bahn finanziert.

5. Abgeordneter **Peter Meyer** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie kann der fünfte Bauabschnitt der Nordtangente Kitzingen (Straßenführung und Bau eines Kreisverkehrs im Kreuzungsbereich Staatsstraße 2272/Staatsstraße 2271) bis zum Jahr 2018 mit finanzieller Unterstützung des Freistaats Bayern geplant und fertiggestellt werden und wann kann die parallel zur Staatsstraße 2272 verlaufende Bahnstrecke, die den Straßenverlauf des fünften Bauabschnitts der Nordtangente Kitzingen beeinflusst, mit Unterstützung des Freistaats entwidmet und rückgebaut werden und besteht ebenfalls die Möglichkeit, die Straße durch den Klosterforst von Großlangheim zur Staatsstraße 2271 für den Verkehr des Gewerbegebiets conneKT zu öffnen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Stadt Kitzingen hat in den vergangenen Jahren bereits vier Bauabschnitte der „Nordtangente Kitzingen“ mit Straßenbaufördermitteln des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG) umgesetzt. Auch der Bau des fünften Bauabschnitts (BA IIIb) ist grundsätzlich nach

dem BayGVFG förderfähig. Planung und Bau dieses Abschnitts liegen jedoch bei der Stadt Kitzingen in eigener Zuständigkeit im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Die weitere Planung hängt wesentlich davon ab, ob die Flächen der stillgelegten Bahnlinie Etwashausen – Großlangheim in die Straße einbezogen werden können. Die Stilllegung der Bahnstrecke wurde vom Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr in dem für das Vorhaben der Stadt Kitzingen relevanten Abschnitt genehmigt. Mit der Stilllegung endet jedoch formal nur die Pflicht des vormaligen Streckenbetreibers, die Strecke befahrbar vorzuhalten. Die Stadt kann die volle Planungshoheit erlangen, wenn die Flächen durch die Regierung von Mittelfranken von Bahnbetriebszwecken freigestellt („entwidmet“) werden. Um das dazu notwendige Verfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz einzuleiten, muss die Stadt einen Antrag bei der Regierung stellen. Das ist bislang noch nicht geschehen.

Die Verbindungsstraße zwischen der Staatsstraße 2272 und der Staatsstraße 2271 durch den Klosterforst dient der Bewirtschaftung des Forstes und steht in Verwaltung der Bayerischen Staatsforsten. Wenn die Stadt Kitzingen diese Straße für den öffentlichen Verkehr öffnen möchte, sollte sie dies unmittelbar mit den Bayerischen Staatsforsten klären.

6. Abgeordneter **Prof. Dr. Michael Piazzolo** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Lärmschutzmaßnahmen wurden aufgrund der Lärmaktionsplanungen der Regierung von Oberbayern für die Bahnstrecke München – Regensburg im Gebiet der Gemeinden Unterschleißheim, Oberschleißheim, Neufahrn b. Freising und Eching bisher umgesetzt, welche Maßnahmen sind künftig geplant und mit welcher Zunahme der Zugfrequenz müssen die Anwohner dieses Streckenabschnittes künftig, z.B. aufgrund neuer Flughafen-Zubringer oder Ausbaumaßnahmen im Rahmen der TEN-Projekte (TEN = Transeuropäische Verkehrsnetze), rechnen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Für die Schieneninfrastruktur und damit auch für den Lärmschutz entlang der Strecken haben der Bund und die Deutsche Bahn AG (DB AG) die gesetzliche und Eigentümerische Verantwortung. Für Schienenwege gelten die einschlägigen Bestimmungen der „Verkehrslärmschutzverordnung“ (16. BImSchV = Bundes-Immissionsschutzverordnung). Demnach müssen lediglich beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Schienenwegen bestimmte Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV eingehalten werden, nicht jedoch an unverändert bestehenden Strecken wie der Strecke München – Regensburg.

Für einen größeren Ausbau dieser Strecke bestehen trotz Zugehörigkeit zum EU-Kernnetz im Moment jedoch kaum Perspektiven, da für eine Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan (BVWP) bisher die geforderte Wirtschaftlichkeit nicht nachgewiesen werden konnte. Es wird aufgrund der Anmeldung der Staatsregierung jedoch aktuell untersucht, ob eine Aufnahme in den neuen BVWP möglich ist.

Lärmaktionsplanung dagegen kann lediglich auf Defizite hinweisen, jedoch keine Lärmschutzmaßnahme, die über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinausgeht, einfordern. Ansatzpunkt für den Ausbau des Lärmschutzes an bestehenden Strecken ist das freiwillige Lärmsanierungsprogramm des Bundes, das in den letzten Jahren sukzessive auf 120 Mio. Euro jährlich erhöht worden ist. Die Staatsregierung hatte stets eine noch höhere Dotierung gefordert, damit Bahnanrainer in Orten wie Ober- und Unterschleißheim, Neufahrn und Eching zeitnäher von Lärmschutzmaßnahmen der

DB AG profitieren, zumal die Ortsdurchfahrten dieser Gemeinden sich bereits in der Liste der noch zu bearbeitenden Lärmsanierungsabschnitte befinden. Der Streckenabschnitt zwischen Oberschleißheim und Wang, zu dem diese Ortsdurchfahrten gehören, befindet sich an 23. Stelle der nach einem einheitlichen Berechnungssystem ermittelten Prioritätsfolge innerhalb Bayerns. In der Umsetzung finden sich derzeit Projekte bis zur elften Stelle. Wann für den angefragten Streckenabschnitt die Lärmsanierungsmaßnahmen realisiert werden können, ist derzeit noch nicht absehbar. Künftige Lärmsanierungsmaßnahmen korrelieren bereits mit den aktuellen Initiativen der Bundesregierung, durch Umrüstung auf leisere Bremsen den Güterverkehrslärm auf der Schiene bis zum Jahr 2020 zu halbieren.

Gemäß dem Konzept der Staatsregierung für den Bahnknoten München ist geplant, nach Inbetriebnahme der zweiten Stammstrecke das SPNV-Angebot (SPNV = Schienenpersonennahverkehr) deutlich zu erhöhen. Dies soll auf dieser Strecke einhergehen mit einer Erhöhung der Zugfrequenz im Nahverkehr um nahezu 50 Prozent auf 303 Züge. Relevant für die Bemessung der Lärmsanierungsmaßnahmen ist allerdings in erster Linie der Güterverkehr. Hier ist erst mit Abschluss der Bewertungen für den BVWP in diesem Herbst mit neuen Prognosezahlen durch den Bund zu rechnen.

7. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie stellt sich die Wohnraumsituation aus ihrer Sicht gegenwärtig im Landkreis Freising dar, wie hoch wird der Bedarf an Wohnungsneubau hier geschätzt, welche konkreten Projekte und Vorhaben zur Verbesserung der Versorgung mit Wohnraum hier sind der Staatsregierung bekannt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Der Wohnungsmarkt im Landkreis Freising ist nach wie vor angespannt. Familien mit Kindern, Rentner und Studierende haben vor allem Probleme, mietpreisgünstigen Wohnraum zu bekommen. Die Staatsregierung stellt seit Jahren hohe Mittel für die Wohnraumförderung zur Verfügung. Die Staatsregierung appelliert an die Landkreiskommunen, verstärkt Bauland zu mobilisieren sowie Bauflächen für den geförderten Wohnungsbau zu sichern.

Die Einschätzung des Wohnraumbedarfs nimmt jede Gemeinde für sich vor. Dabei stehen beide Säulen – der freifinanzierte und der geförderte Wohnungsbau – im Fokus. Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse zum Neubaubedarf in den Gemeinden des Landkreises vor.

Die Wohnungsbau- und -verwaltungs GmbH der Stadt Freising & Co. Immobilien KG errichtet seit 2012 in drei Bauabschnitten in der Joseph-Schlecht-Straße in Freising insgesamt 70 neue Mietwohnungen. Dafür wurden staatliche Wohnraumförderungsmittel in Höhe von 6,5 Mio. Euro bewilligt. Mit den Wohnungen werden zeitgemäße Wohnungen für einkommensschwächere Haushalte, Familien, Senioren und Menschen mit Behinderungen geschaffen. Die Wohnungen sind barrierefrei gestaltet und erreichbar. Sie eignen sich daher auch für Personen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind sowie für junge Familien mit Kindern.

Im Jahr 2013 wurden 68 Mietwohnungen für einkommensschwächere Haushalte in Freising, Am Angerbach-Isarstraße, gebaut von der Stadtbau Freising GmbH, bezugsfertig. Dafür wurden Wohnraumförderungsmittel in Höhe von 7,4 Mio. Euro eingesetzt. Sämtliche Wohnungen sind barrierefrei, zwei Wohnungen sind rollstuhlgerecht. Eine Besonderheit des Projektes ist, dass die Stadt Freising zeitgleich und im selben Baukörper eine Kindertageseinrichtung errichtet hat. Hier wird so-

wohl für die Familien aus der Wohnanlage, als auch für die Nachbarn aus dem Quartier eine zeitgemäße Kinderbetreuung angeboten.

Aktuell laufen die Vorbereitungen für einen mit staatlichen Mitteln geförderten Ersatzneubau mit 30 Mietwohnungen an der General-von-Stein-Straße. Mit dem Projekt soll durch die Wohnungsbau- und -verwaltungs GmbH der Stadt Freising & Co. Immobilien KG ein breites Wohnungsangebot von Ein- bis Vierzimmer-Wohnungen für einkommensschwächere Haushalte entstehen.

Über weitere Projekte, namentlich privater Investoren, liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

8. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Datensätze über wie viele Bürgerinnen und Bürger im Jahr 2014 im Kriminalaktennachweis (KAN) der Bayerischen Polizei gespeichert waren und wie viele Datensätze an das entsprechende Bundesregister gesendet werden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Im Kriminalaktennachweis (KAN) der Bayerischen Polizei waren 2014 etwas mehr als 1,6 Mio. Personen und etwas mehr als 2,2 Mio. Datensätze gespeichert.

An das Bundesregister wurden etwas mehr als 1,3 Mio. Datensätze gesendet.

9. Abgeordneter **Dr. Karl Vetter** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, welche Varianten für eine Anbindung des geplanten Gewerbegebiets „Sauernlohe“ in Altenstadt a.d. Waldnaab wurden durch das Bauamt Amberg-Sulzbach geprüft, wie wurden diese Varianten im Einzelnen bewertet (sortiert nach Tauglichkeit, bitte jeweils mit Begründung) und welche weitere Vorgehensweise der Kommune empfehlen die Staatsregierung und das Bauamt, um eine möglichst zeitnahe Umsetzung der Maßnahme zu realisieren?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Bundesstraße (B) 22 stellt eine bedeutende Verbindungsachse zwischen den Autobahnen A 9, A 93 und A 6 sowie zwischen den Oberzentren Bayreuth und Weiden i.d. Oberpfalz dar. Entsprechend der großen verkehrlichen Bedeutung dieses Streckenzugs ist das Verkehrsaufkommen mit rund 22.000 Fahrzeugen pro Tag für eine zweistreifige Straße extrem hoch. Insbesondere zu den Verkehrsspitzen beim morgendlichen und abendlichen Berufsverkehr kommt es bereits jetzt im Bereich Altenstadt und Weiden im Zuge der B 22 zu Verkehrsproblemen. So führt beispielsweise die bestehende Ampel am Ortseingang von Weiden an der Einmündung der „Neustädter Straße“ täglich zu erheblichen Verkehrsstauungen. Jede weitere Einschränkung der Leistungsfähigkeit der B 22 würde deshalb die bereits bestehende, schwierige verkehrliche Situation weiter verschärfen.

Die Gemeinde Altenstadt a.d. Waldnaab beabsichtigt, westlich der B 22 ein neues Gewerbegebiet mit Anschluss an die Bundesstraße auszuweisen. Zur verkehrlichen Anbindung des Gewerbegebiets hat die Gemeinde eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben. In einer Vorabversion der Machbarkeitsstudie werden drei Varianten zur Anbindung des Gewerbegebiets beschrieben und bewertet. Alle drei Varianten sehen vor, das Gewerbegebiet mit einer Lichtsignalanlage an die B 22 anzuschließen:

Variante 1: Verlängerung der Egerländerstraße mit Signalisierung der dadurch neu entstehenden Kreuzung.

Variante 2: Signalisierung der Einmündung der Egerländerstraße und Anbindung des Gewerbegebiets mit einer zweiten Lichtsignalanlage etwa 150 m südlich der Einmündung der Egerländerstraße an die B 22.

Variante 3: Anbindung des Gewerbegebiets auf Höhe Sauernlohe mit einer Lichtsignalanlage im Zuge der B 22.

Eine Positionierung der Gemeinde zu den Ergebnissen der Machbarkeitsstudie ist dem Staatlichen Bauamt nicht bekannt.

Zur gutachterlichen Bewertung der in der Machbarkeitsstudie favorisierten Variante 2 ist das Staatliche Bauamt der Auffassung, dass der Nachweis der verkehrlichen Leistungsfähigkeit auch für die zukünftige Verkehrsentwicklung zu führen sei. Nachdem laut gutachterlicher Aussage die Verkehrsqualität aber zum gegenwärtigen Zeitpunkt gerade noch ausreichend sei, bedarf es daher weiterer Überlegungen hinsichtlich der Ausbildung der Gewerbegebietsanbindung, um den Anforderungen der B 22 als eine auch in Zukunft leistungsfähige Straße gerecht zu werden.

Die Entwicklung einer leistungsfähigen Anbindung des neuen Gewerbegebiets an das überörtliche Straßennetz fällt in den Aufgabenbereich der Gemeinde Altenstadt a.d. Waldnaab.

Gleichwohl ist das Staatliche Bauamt bereit, die Gemeinde bei der Suche nach einer Anbindemöglichkeit für das Gewerbegebiet zu unterstützen. Eine entsprechende Kontaktaufnahme ist bereits erfolgt.

10. Abgeordnete **Johanna Werner-Muggendorfer** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Bahnhöfe im Landkreis Freising sind derzeit noch nicht barrierefrei ausgebaut, welche Planungen zur Verbesserung der Situation existieren und mit welchen Kosten wird gegenwärtig kalkuliert?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Verkehrsstationen stehen im Eigentum der Deutschen Bahn AG (DB AG). Diese ist daher grundsätzlich für die Planung und Ausführung des barrierefreien Ausbaus zuständig.

Im Landkreis Freising werden die Stationen Eching, Freising, Hallbergmoos, Langenbach (Oberbayern), Marzling, Moosburg, Neufahrn (bei Freising) und Pulling von der DB AG betrieben. Davon ist der Bahnhof Langenbach (Bahnsteig am Gleis 1) teilweise barrierefrei und der Bahnhof Eching nicht barrierefrei. Die übrigen Stationen sind barrierefrei erschlossen.

In Langenbach wurden 2010 die Bahnsteige mit einer Höhe von 76 cm über Schienenoberkante neu gebaut und über eine neue Unterführung mittels Treppen und Kinderwagenschiebespur erschlossen. Ein weiterer Ausbau ist seitens der DB AG auf absehbare Zeit nicht zu erwarten, zumal der Bahnhof ein Fahrgastaufkommen von weniger als 1.000 Ein- und Aussteigern pro Tag aufweist.

Für die Station Eching existieren bei der Deutschen Bahn derzeit keine Planungen für einen barrierefreien Ausbau. Für einen vollständigen barrierefreien Ausbau wären hier eine Bahnsteigaufhöhung auf 96 cm und der Einbau von Aufzügen nötig. Laut der DB AG müsste für die Umsetzung dieser baulichen Maßnahmen mit einem Kostenvolumen von rd. 5 Mio. Euro gerechnet werden.

Seitens der Staatsregierung wird derzeit – auch unter Einbeziehung der DB AG – eine Konzeption für weitere Schritte zur Barrierefreiheit der bayerischen Bahnhöfe ab 2019 vorbereitet. Sie soll Anfang 2016 vorliegen und u.a. einen Schwerpunkt auf den barrierefreien Ausbau der Stationen der S-Bahn München legen. In diesem Zusammenhang wird u.a. auch der barrierefreie Ausbau der Station Eching betrachtet werden.

11. Abgeordneter **Benno Zierer** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, wie wirkt sich nach der für April 2016 geplanten Inbetriebnahme des Satellitenterminals am Flughafen München die schnellere Abfertigung durch zusätzliche Abstellpositionen direkt am Gebäude auf den Passagier- und Frachtfluss und die Umsteigezeiten aus und welche Auswirkungen hat das auf die Verfügbarkeit und effektive Nutzung von Zeitfenstern für Starts und Landungen, insbesondere in den Spitzenzeiten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Mit der vom Flughafen München für April 2016 geplanten Inbetriebnahme des Satellitenterminals soll am Flughafen München der Abfertigungsprozess der Flugzeuge am Boden beschleunigt werden. Das Terminal 2 verfügt heute über insgesamt 24 Abfertigungspositionen am Gebäude. Derzeit werden insbesondere gerade zu den Stoßzeiten sehr viele Flugzeuge, auch Langstreckenflugzeuge, der Lufthansa und ihrer Star Alliance Partner an Außenpositionen des Vorfeldes Ost abgefertigt. Dies bedeutet längere Umsteigezeiten, Bustransfer für die Passagiere und höheren Aufwand für Gepäcktransport und Versorgung des Flugzeugs. Während heute bei zwei Dritteln aller Lufthansa-Flugzeuge der Passagiertransport zum und vom Flugzeug per Bus erfolgt, sollen zukünftig nur noch ein Drittel aller Lufthansa-Jets so abgefertigt werden.

Am Satelliten entstehen zusätzlich 27 Abfertigungspositionen am Gebäude, durch die die Passagiere leicht und bequem ein-, aus- und umsteigen können. Terminal 2 und Satellit sind mit einem unterirdischen Personentransportsystem mit einer Fahrzeit von nur 60 Sekunden verbunden.

Die Eröffnung des Satelliten hat keine Auswirkungen auf die Zeitfenster für Starts und Landungen (sog. Slots). Engpässe resultieren hier allein aus der beschränkten Kapazität des Start- und Landebahnsystems. Die Kapazität ist im Zwei-Bahn-System auf 90 Bewegungen in der Stunde (Kapazitätseckwert) bzw. maximal 58 Starts oder Landungen in der Stunde (Teileckwert) gedeckelt. Die Slots werden ausschließlich vom zentralen Flughafenkoordinator der Bundesrepublik Deutschland zugeteilt. Der Flughafen München stößt seit Jahren gerade während der Umsteigespitzen an mehreren Stunden eines Tages an seine Kapazitätsgrenze.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

12. Abgeordnete
**Jutta
Widmann**
(FREIE WÄH-
LER)
- Ich frage die Staatsregierung, ist ihr bekannt, dass die GEMA aktuell Altverträge in Fitnessstudios, Tanzschulen kündigt, um einen neuen Tarif einzuführen, obwohl dieser Tarif bisher nicht wie vorgeschrieben im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde, inwiefern ist dieses Vorgehen der GEMA aus Sicht der Staatsregierung zulässig und gibt es eine gesetzliche Verpflichtung der GEMA, Interessenverbänden Rabatte für ihre Mitglieder auf GEMA-Tarife anzubieten?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Dem Staatsministerium der Justiz ist der in der Anfrage zum Plenum geschilderte konkrete Sachverhalt nicht bekannt. Allgemein kann auf Folgendes hingewiesen werden:

Als Verwertungsgesellschaft ist die GEMA nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (Urheberrechtswahrnehmungsgesetz – UrhWahrnG) verpflichtet, die Tarife und jede Tarifänderung unverzüglich im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Dem Deutschen Patent- und Markenamt als zuständiger Aufsichtsbehörde obliegt es, darauf zu achten, dass die Verwertungsgesellschaft dieser Verpflichtung ordnungsgemäß nachkommt (§ 18 Abs. 1, § 19 Abs. 1 UrhWahrnG).

Im Bundesanzeiger vom 19. Juni 2015 hat die GEMA sowohl „Vergütungssätze Fitness- und Gesundheitskurse (WR-KS-F) für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Kursen in Fitness-, Wellness-, Präventions- und Rehabilitationseinrichtungen u.ä. Betrieben“ als auch „Vergütungssätze Tanzkurse (WR-KS) für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in zeitlich abgeschlossenen Kursen mit festgelegtem Anfangs- und Endedatum, z. B. in Kursen von Tanzschulen u. ä. Betrieben“ veröffentlicht, die jeweils ab 1. Juli 2015 gelten.

Nach § 12 UrhWahrnG sind Verwertungsgesellschaften verpflichtet, mit Vereinigungen, deren Mitglieder nach dem Urheberrechtsgesetz geschützte Werke oder Leistungen nutzen oder zur Zahlung von Vergütungen nach dem Urheberrechtsgesetz verpflichtet sind, über die von ihr wahrgenommenen Rechte und Ansprüche Gesamtverträge zu angemessenen Bedingungen abzuschließen, es sei denn, dass der Verwertungsgesellschaft der Abschluss eines Gesamtvertrages nicht zuzumuten ist, insbesondere weil die Vereinigung eine zu geringe Mitgliederzahl hat. Hierbei werden in der Regel Vorzugsbedingungen bei der Tariffhöhe gewährt. Die Vergütungssätze in den Gesamtverträgen liegen häufig etwa 20 Prozent niedriger als beim regulären Tarif (vgl. Schulze in Dreier/Schulze, UrhG, 4. Aufl. 2013, Rn. 10 zu § 12 UrhWahrnG, Rn. 10 zu § 13 UrhWahrnG). Eine generelle Verpflichtung der Verwertungsgesellschaft zu einem solchen Rabatt besteht allerdings nicht, soweit diese Reduzierung nicht zu entsprechenden Vereinfachungen führt (vgl. Schulze, a.a.O., Rn. 2 zu § 12 UrhWahrnG). Die beiden oben genannten, im Bundesanzeiger vom 19. Juni 2015 veröffentlichten Vergütungssätze WR-KS-F und WR-KS sehen jeweils einen Gesamtvertragsnachlass vor.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

13. Abgeordneter
Günther Felbinger
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie die im Sammelkapitel 05 21 als demografische Rendite aus Schülerrückgang ausgewiesenen 1.125 Stellen für das kommende Schuljahr 2015/2016 von der Staatsregierung auf die einzelnen Schularten verteilt werden sollen, ob sie für die reguläre Unterrichtsversorgung an den jeweiligen Schularten eingesetzt werden oder ob sie für besondere Aufgaben, wie beispielsweise den Ganztagschulausbau, die Inklusion oder die Beschulung von Flüchtlingskindern, verwendet werden sollen (bitte die Verteilung der Stellen aufschlüsseln nach Schulart – hier auch Grund- und Mittelschule getrennt aufführen –, Zweck und Regierungsbezirk)?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die Verteilung der über die demografische Rendite zum Schuljahr 2015/2016 zur Verfügung stehenden 1.125 Stellen auf die Schularten ist noch nicht abschließend erfolgt; darüber wird in Kürze entschieden.

Die Stellen werden bedarfsgerecht auf die Schularten verteilt werden. Hierbei wird die Entwicklung der Schülerzahlen ebenso eine Rolle spielen wie die genannten weiteren Bedarfe Ganztagsausbau und Inklusion. Entsprechend der Festlegungen im Doppelhaushalt 2015/2016 werden für den Bereich Inklusion 100 Stellen auf die Schularten verteilt werden, zum Erhalt kleiner Grundschulstandorte sind 30 Stellen vorgesehen.

14. Abgeordneter
Thomas Gehring
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, an welchen Grundschulen wird zum kommenden Schuljahr 2015/2016 voraussichtlich ein offenes Ganztagsangebot vorgehalten, welche weiteren Ganztagsbetreuungs- und Beschulungsangebote wird es parallel an diesen Schulen geben und unter welchen Voraussetzungen (wie pädagogische Mindeststandards) – in Abgrenzung zur bisherigen Mittagsbetreuung – können diese Grundschulen ein offenes Ganztagsangebot verwirklichen?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Mit Beschluss des Ministerrats vom 24. März 2015 sollen im Schuljahr 2015/2016 offene Ganztagsangebote in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 im Umfang von 300 Gruppen im Rahmen einer Pilotphase erprobt werden. Die Anträge auf Einrichtung dieser Angebote werden durch die jeweiligen Sachaufwandsträger bei den zuständigen Bezirksregierungen gestellt. Die Antragsfrist endete zum 1. Juli 2015. Da die Anträge noch nicht abschließend verbeschieden wurden, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch keine abschließende Aussage möglich, welche Schulen an der Pilotphase teilnehmen werden. Da die Pilotschulen noch nicht feststehen, können keine Aussagen darüber getroffen werden.

den, welche weiteren Betreuungsangebote es parallel an diesen Schulen geben wird. Gemäß der Vereinbarung mit den kommunalen Spitzenverbänden vom 24. März 2015 ist vorgesehen, dass die gleichzeitige Förderung von Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule bzw. von Bildungs- und Betreuungsangeboten in Kooperation von Schule und Jugendhilfe und von Angeboten der Mittagsbetreuung an einer Schule nicht möglich ist. Damit soll auf eine einheitliche Organisation und Verantwortung der schulischen Ganztagsangebote an der jeweiligen Schule hingewirkt werden. Die Qualitätsstandards der offenen Ganztagsangebote in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 orientieren sich an den bewährten Qualitätsstandards für offene Ganztagsangebote in den weiterführenden Schularten. Für die Dauer der Pilotphase wurden entsprechende Richtlinien in Kraft gesetzt, die sich an der gültigen Bekanntmachung zu offenen Ganztagsangeboten an Schulen orientieren. In den Jahrgangsstufen 1 und 2 wird eine im Vergleich zu den Jahrgangsstufen 3 und 4 sowie den weiterführenden Schularten erhöhte Förderung ausgereicht.

15. Abgeordnete **Ulrike Gote** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Anträge von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften auf Anerkennung als Religionsgemeinschaft liegen ihr aktuell zur Bearbeitung vor, wie beurteilt die Staatsregierung in jedem einzelnen Fall die Aussicht auf Erfolg des Antrags und wann ist jeweils mit einer Entscheidung zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Ein eigenständiges Verfahren zur „Anerkennung als Religionsgemeinschaft“ ist rechtlich nicht vorgesehen. Eine Anerkennung als Religionsgemeinschaft geschieht allenfalls mittelbar, wenn im Rahmen eines auf ein anderes rechtliches Ziel ausgerichteten Verfahrens eine dabei anzuwendende Norm das Tatbestandsmerkmal „Religionsgemeinschaft“ enthält. In diesem Zusammenhang ist dann implizit zu prüfen, ob die betreffende Vereinigung dieses Merkmal erfüllt.

Eine solche Prüfung ist beispielsweise im Rahmen eines Verfahrens zur Einführung von Religionsunterricht vorzunehmen, da dieser gemäß Art. 7 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) und Art. 136 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern (BV) in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der jeweiligen Religionsgemeinschaft zu erteilen ist. Dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst liegt derzeit ein Antrag der DITIB-Landesverbände Nordbayern e.V. und Südbayern e.V. vom 24. März 2014 auf Anerkennung als Religionsgemeinschaft und Erteilung von bekenntnisorientiertem islamischen Religionsunterricht gemäß Art. 7 Abs. 3 GG vor. Dazu wurde mit DITIB-Vertretern besprochen, das betreffende Prüfungsverfahren mit Blick auf einschlägige aufwändige Begutachtungsverfahren in anderen Ländern zunächst ruhen zu lassen.

Eine Implizitprüfung der rechtlichen Eigenschaft einer Religionsgemeinschaft findet ferner etwa im Rahmen eines Antragsverfahrens auf Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts statt. Insofern wird auf die Beantwortung der Anfrage zum Plenum vom 22. Juni 2015 betreffend „Anerkennung von Religionsgemeinschaften“ (Drs. 17/7247) verwiesen. Seither ist kein neuer Sachstand eingetreten.

16. Abgeordneter **Martin Güll** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wo und in welchem Umfang wird im Konkreten Deutschunterricht für Menschen im Asylverfahren im Landkreis Freising angeboten und wie viele Pädagoginnen und Pädagogen stehen hierfür zur Verfügung?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Eine Aussage zur Zahl der Kinder und jungen Menschen im Asylverfahren an den Schulen im Landkreis Freising ist nicht möglich, da der Aufenthaltsstatus in den amtlichen Schuldaten nicht erfasst wird.

An den Grund- und Mittelschulen im Landkreis Freising wurden zu Schuljahresbeginn folgende Fördermaßnahmen zur Sprachförderung von 1.882 Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund eingerichtet (Stand 1. Oktober 2014):

- 42 Vorkurse (ein Vorkurs umfasst 240 Stunden, beginnend ab der zweiten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres),
- vier Deutschförderklassen (etwa 12 Stunden pro Klasse zusätzlich),
- Deutschförderkurse im Rahmen der zugewiesenen Stunden (für Schüler mit Migrationshintergrund) aus dem A-Budget (ein Deutschförderkurs hat in der Regel eine bis vier Lehrerwochenstunden),
- eine Übergangsklasse an der Mittelschule Freising Paul-Gerhardt mit derzeit 18 Schülern (eine Übergangsklasse entspricht ca. einer Lehrkraft),
- neun Klassen (zwei Klassen in der Grundschule und sieben Klassen in der Mittelschule) wurden wegen des Anteils an Schülern mit Migrationshintergrund (mehr als 50 Prozent) geteilt.

In den o.g. Maßnahmen sind Lehrkräfte im Umfang von ca. 16 Vollzeitkapazitäten eingesetzt. Hinzu kommen ca. drei Erzieherinnen in den Vorkursen.

An der Staatlichen Berufsschule Freising wurden zu Beginn des Schuljahres 2014/2015 zwei Klassen für berufsschulpflichtige Asylbewerberinnen bzw. -bewerber und Flüchtlinge (je eine Klasse des 1. und 2. Jahres im zweijährigen Modell) eingerichtet. Im April 2015 konnte noch eine zusätzliche sogenannte Halbjahresklasse gebildet werden. In diesen Klassen stehen bis zu 60 Plätze zur Verfügung. Für diese drei kooperativen Klassen werden insgesamt umgerechnet rund 4,3 Vollzeitkapazitäten von der Berufsschule und den Kooperationspartnern eingebracht. Hinzu kommt noch die sozialpädagogische Betreuung, die fester Bestandteil der kooperativen Maßnahmen ist.

Unterricht für nicht schulpflichtige Asylbewerber:

Dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration stehen im Jahr 2015 für die Durchführung von hauptamtlichen Deutschkursen (namentlich das Modellprojekt „Deutschkurse zur sprachlichen Erstorientierung für Asylbewerber“) sowie für die Unterstützung von ehrenamtlichen Deutschkursen 3,75 Mio. Euro zur Verfügung. Die zur Verfügung stehenden Mittel ermöglichen es, an mindestens 150 Standorten Deutschkurse anbieten zu können. Es handelt sich dabei um spezielle Deutschkurse (300 Unterrichtseinheiten), die inhaltlich auf die Lebenssituation von Asylbewerbern und Geduldeten zugeschnitten sind. Parallel zum Spracherwerb werden die Kurse um Erstorientierungsmaßnahmen ergänzt. Alle Lehrkräfte, die im Bereich der hauptamtlichen Deutschkurse eingesetzt sind, verfügen über eine Zulassung zu Integrationskursen. Diese Zulassung wird durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erteilt. Damit wird ein hohes Qualitätsniveau der Lehrkräfte sichergestellt und die Voraussetzung für den Erfolg der Deutschkurse für Asylbewerber-

ber geschaffen. Zusätzliches pädagogisches Personal wird bei den Kursen nicht eingesetzt. Sofern ein Teilnehmer des Kurses, aber auch jeder andere Asylbewerber der Hilfe und Unterstützung eines Pädagogen bedarf, steht hierfür die Asylsozialberatung zur Verfügung.

Die Kursstandorte werden auf die einzelnen Regierungsbezirke verteilt; die Verteilung orientiert sich dabei an der Verteilung der Asylbewerber nach der Durchführungsverordnung Asyl. Innerhalb der Regierungsbezirke erfolgt die Auswahl der Standorte anhand des konkreten Bedarfs. Zur Feststellung dessen werden Maßnahmeträger, Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden eingebunden, da diese den Bedarf vor Ort am besten einschätzen können. Hierbei wird auch berücksichtigt, ob bereits in der Vergangenheit dort Kurse durchgeführt wurden. Insgesamt wird die Zahl der Standorte durch die zur Verfügung stehenden Mittel begrenzt. Der Landkreis Freising wurde in der ersten Tranche 2014 und im ersten Halbjahr 2015 als Kursstandort ausgewählt. Im zweiten Halbjahr 2015 konnte der Landkreis Freising nicht als Kursstandort ausgewählt werden, da der aktuelle Bedarf in anderen Landkreisen noch dringender gesehen wurde.

17. Abgeordneter **Andreas Lotte** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist die durchschnittliche Wartezeit für Wohnheimplätze der Studentenwerke in den einzelnen Regierungsbezirken, wie viele vom Freistaat Bayern geförderte Wohnheimplätze gibt es jeweils in den einzelnen Regierungsbezirken und wie viele für Wohnheimplätze berechnete Studenten gibt es in den einzelnen Regierungsbezirken?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die Erfassung der Wohnheimplätze erfolgt nicht nach Regierungsbezirken, sondern nach dem Zuständigkeitsbereich der Studentenwerke.

Eine kurzfristige Abfrage bei den einzelnen Studentenwerken ergab folgendes Bild:

| <u>Studentenwerk</u> | <u>Wartezeit</u> |
|-------------------------------|---|
| Augsburg | 1 bis 2 Semester, |
| Erlangen/Nürnberg | Wartelisten werden nicht geführt, keine Aussage über Wartezeiten möglich, |
| München | 2 bis 4 Semester München, andere Standorte 1 bis 2 Semester, |
| Niederbayern/Oberpfalz | keine Warteliste, Wartezeit 0 bis 1 Semester, |
| Oberfranken | 1 bis 2 Semester Universität, Hochschulen keine Wartezeit, |
| Würzburg | 1 bis 3 Semester Würzburg, andere Standorte 0 bis 2 Semester. |

Auch für die vom Freistaat Bayern geförderten Wohnheimplätze gilt, dass die Erfassung der Wohnheimplätze nicht nach Regierungsbezirken, sondern nach dem Zuständigkeitsbereich der Studentenwerke erfolgt. Demnach gibt es in Bayern zum Wintersemester 2014/2015 (Stand 26. Juni 2015) insgesamt 23.707 Wohnheimplätze der Studentenwerke, die sich wie folgt verteilen:

| <u>Studentenwerk</u> | <u>Wohnheimplätze</u> |
|-------------------------------|-----------------------|
| Augsburg | 1.638, |
| Erlangen-Nürnberg | 3.737, |
| München | 10.153, |
| Niederbayern/Oberpfalz | 2.326, |
| Oberfranken | 2.193, |
| Würzburg | 3.660. |

Wohnberechtigt sind „bedürftige“ Studierende; das sind Studierende, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) beziehen oder deren Einkommen den aus § 13 BAföG in der jeweils gültigen Fassung sich ergebenden Gesamtbetrag für den Bedarf von Studierenden, die nicht bei den Eltern wohnen, um nicht mehr als 10 Prozent übersteigt (siehe Nr. 7.2 der Richtlinien zur Förderung von Wohnraum für Studierende vom 7. Dezember 2011 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013).

Demnach sind im Bereich des Studentenwerks (Quelle: Veröffentlichung des Deutschen Studentenwerks „Studentenwerke im Zahlenspiegel 2013/2014“)

| | |
|------------------------|------------------|
| Augsburg | 23,9 Prozent, |
| Erlangen-Nürnberg | 19,2 Prozent, |
| München | 15,7 Prozent, |
| Niederbayern/Oberpfalz | 21,2 Prozent, |
| Oberfranken | 22,7 Prozent und |
| Würzburg | 24,0 Prozent |

der Studierenden Empfänger von Leistungen nach dem BAföG. Zum Kreis der wohnberechtigten Studierenden gehören des weiteren Studierende aus dem Ausland, die ebenfalls in angemessenem Umfang in staatlich geförderten Wohnheimen unterzubringen sind.

18. Abgeordnete **Kathi Petersen** (SPD) Basierend auf meiner Anfrage zum Plenum vom 22. Juni 2015 (Drs. 17/7247) frage ich die Staatsregierung bezogen auf die beruflichen Schulen im Regierungsbezirk Unterfranken (bitte für Berufsschulen, Berufsoberschulen und Fachoberschulen sowie nach Landkreisen und kreisfreien Städten getrennt angeben), wie hoch im aktuellen Schuljahr 2014/2015 der Unterrichtsausfall in allen Fächern ist, wie viele Planstellen im aktuellen Schuljahr unbesetzt sind und wie viele von diesen im kommenden Schuljahr besetzt werden sollen?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Unterrichtsausfall an beruflichen Schulen in Unterfranken

An den staatlichen Berufsschulen in Unterfranken gibt es im Schuljahr 2014/2015 keinen strukturellen ausfallenden Pflichtunterricht.

An den Beruflichen Oberschulen, Staatlichen Fachoberschulen und Berufsoberschulen in Unterfranken fällt im Schuljahr 2014/2015 Pflichtunterricht in Höhe von 26 Wochenstunden strukturell aus. Dieser gliedert sich in nachfolgende Fächer auf:

| | |
|------------------------------|-------------------|
| Katholische Religionslehre: | 2 Wochenstunden, |
| Evangelische Religionslehre: | 2 Wochenstunden, |
| Ethik: | 2 Wochenstunden, |
| Deutsch: | 2 Wochenstunden, |
| Technologie/Informatik: | 4 Wochenstunden, |
| Sport: | 14 Wochenstunden. |

Angaben nach Landkreisen und kreisfreien Städten können anhand der Amtlichen Schuldaten (ASD) nicht gemacht werden.

Unbesetzte Planstellen

Das Einstellungsverfahren an staatlichen beruflichen Schulen in Bayern ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Daher kann aktuell keine Auskunft darüber erfolgen, wie viele Planstellen an Berufsschulen, Wirtschaftsschulen, Berufsoberschulen und Fachoberschulen derzeit nicht besetzt sind. Ergänzend teilt das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst mit, dass im Falle von unbesetzten Planstellen diese zur Deckung von Aushilfsverträgen verwendet werden, um die Unterrichtsversorgung insbesondere in Mangelfächern, wie z.B. Metalltechnik sowie Elektrotechnik und Informationstechnik, durch zusätzliche Verträge sicherzustellen. Darüber hinaus werden Planstellen für Absolventen von Sondermaßnahmen, die derzeit ausgebildet werden, für den nächsten Einstellungstermin bereitgestellt.

19. Abgeordneter **Bernhard Pohl** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, welche fachlichen und weiteren Gründe dafür vorlagen, dass die Private Wirtschaftsschule Krauß in Aschaffenburg nun zum kommenden Schuljahr 2015/2016 außerhalb des Schulversuchs „Wirtschaftsschule ab der 6. Jahrgangsstufe“ (vgl. öffentliche Stellungnahme des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst gegenüber der „Passauer Neuen Presse“ am 20. Juni 2015) eine zusätzliche 6. Jahrgangsstufe anbieten kann und ob aus dieser Tatsache abzuleiten ist, dass zur Herstellung gleicher Entwicklungsbedingungen für alle Wirtschaftsschulen nun weitere Wirtschaftsschulen die fünfstufige Form anbieten können, unabhängig von der Evaluation des genannten Schulversuchs?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Der Schulversuch „Wirtschaftsschule ab Jahrgangsstufe 6“ wurde zum Schuljahr 2013/2014 mit fünf Modellschulen gestartet.

Der Privaten Wirtschaftsschule Krauß in Aschaffenburg wurde mit Kultusministeriellem Schreiben vom 5. Juni 2015 (Az.: VI.4-BS 9641-4-7a.14940) mitgeteilt, dass sie zum Schuljahr 2015/2016 eine 6. Jahrgangsstufe anbieten darf. Grund für diese Entscheidung war, dass eine am Schulversuch teilnehmende private Wirtschaftsschule in Nürnberg zum nächsten Schuljahr voraussichtlich keine

entsprechende Klasse bilden wird. Um sicherzustellen, dass weiterhin fünf Schulen das Modell erproben, wurde als Ersatz eine andere Privatschule aus Franken ausgewählt.

Die Jahrgangsstufe 6 an der Privaten Wirtschaftsschule Krauß soll unter den Bedingungen des Schulversuches „Wirtschaftsschule ab Jahrgangsstufe 6“ eingerichtet werden. Der Vorstand der Stiftung Bildungspakt Bayern hat zwischenzeitlich beschlossen, die Private Wirtschaftsschule Krauß zu den regelmäßigen Arbeitstagen der Modellschulen einzuladen. Eine Ausweitung des Schulversuches „Wirtschaftsschule ab Jahrgangsstufe 6“ ist derzeit nicht geplant.

Die Private Wirtschaftsschule Krauß in Aschaffenburg besteht seit über 100 Jahren und genießt in der Region einen guten Ruf. Sie zeichnet sich durch eine hohe Bildungsqualität aus und wurde im Jahr 2006 mit dem Innovationspreis i.s.i. ausgezeichnet. Weiterhin nahm die Schule am Schulversuch „AKZENT Elternarbeit“ der Stiftung Bildungspakt Bayern teil.

20. Abgeordneter
Georg Rosenthal
(SPD)
- Da in der Pressemitteilung Nr. 178 des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 18. Mai 2015 keine konkrete Aussage getroffen wird, wie die Arbeit und die Aufgabe des neu gegründeten Forschungsverbunds zur Provenienzforschung ausgestaltet sein sollen, frage ich die Staatsregierung, ob bereits ein ausgearbeitetes Konzept zum Forschungsverbund vorliegt, (in welchem über Ziele, Maßnahmen, Finanzierung, Veranstaltungen, Veröffentlichungen und die Ausgestaltung der Zusammenarbeit Auskunft gegeben wird) oder wann ein solches Konzept eingesehen werden kann?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Wie bereits in dem Schreiben vom 15. Mai 2015 an den Vorsitzenden des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst im Landtag, Prof. Dr. Michael Piazzolo, dargelegt, arbeiten in dem Forschungsverbund Provenienzforschung neben den staatlichen Museen und Sammlungen auch weitere Akteure auf dem Gebiet der Provenienzforschung zusammen. Ziel ist eine vertiefte strukturelle Kooperation zwischen Museen, Archiven, Bibliotheken, Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Über die Landesstelle für die nichtstaatlichen Museen werden auch die nichtstaatlichen Museen und Sammlungen in Bayern eingebunden. In einem ersten Schritt haben sich die folgenden Einrichtungen zu dem Forschungsverbund Provenienzforschung zusammengeschlossen:

- Bayerisches Nationalmuseum,
- Bayerische Staatsgemäldesammlungen,
- Bayerische Staatsbibliothek,
- Generaldirektion der staatlichen Archive Bayerns,
- Institut für Kunstgeschichte der Ludwig-Maximilians-Universität München,
- Institut für Zeitgeschichte München-Berlin,
- Landesstelle für die nichtstaatlichen Museen in Bayern,
- Staatliche Graphische Sammlung München,
- Zentralinstitut für Kunstgeschichte.

Diese Einrichtungen verfügen über weitreichende Erfahrungen auf dem Gebiet der Provenienzforschung, die sie im Rahmen des Forschungsverbundes gemeinsam nutzen und damit Synergieeff-

fekte schaffen. Die Forschungsergebnisse sollen – soweit dies rechtlich möglich ist – allen interessierten Forschern zugänglich gemacht werden. In der weiteren Entwicklung soll der Forschungsverbund auch anderen bayerischen öffentlichen Einrichtungen offen stehen.

Der Forschungsverbund wird zunächst an folgenden Projekten arbeiten:

- Wichtige Aktenbestände der Bayerischen Staatsarchive aus der Zeit des Nationalsozialismus (z.B. von Finanzämtern und Oberfinanzdirektionen) sowie Unterlagen solcher Behörden, die nach 1945 mit Wiedergutmachungs- und Entschädigungsverfahren befasst waren (z.B. Wiedergutmachungsbehörden oder Landesentschädigungsamt), sollen über digitale, online recherchierbare Findmittel erschlossen werden. Daneben werden die beteiligten Einrichtungen die Erschließung und Digitalisierung ihrer eigenen Aktenbestände vorantreiben.
- Die beteiligten Provenienzforscher werden einen internen, digitalen Arbeitsraum zur Provenienzforschung in Bayern einrichten, in dem relevante Daten (Inventare, Akten, Archivalien, Dossiers, Fallentscheidungen, Literatur) für alle angeschlossenen Forscher verfügbar sind.
- Die Provenienzforschung soll in Lehre und Ausbildung gestärkt werden. Entsprechende universitäre Lehrangebote sollen aufgebaut und ein spezielles Volontariat Provenienzforschung an den staatlichen bayerischen Museen eingerichtet werden.

Die Finanzierung der einzelnen Projekte erfolgt durch den laufenden Haushalt der Einrichtungen und ergänzende Mittel des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW). Für den laufenden Doppelhaushalt werden hierfür Mittel in Höhe von ca. 300.000 Euro bereitgestellt. Daneben finanziert das StMBW die Provenienzforschung in staatlichen Museen mit Sondermitteln in Höhe von 180.000 Euro im Haushaltsjahr 2015. Bezüglich der Finanzierung wird auch auf die Beantwortung der Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Georg Rosenthal vom 8. Juni 2015 (Drs. 17/6960) verwiesen.

Der Forschungsverbund wird in mindestens jährlich erfolgenden gemeinsamen Publikationen die während des Berichtszeitraums in den verschiedenen beteiligten Institutionen geleistete Tätigkeit im Bereich der Provenienzforschung nach außen hin dokumentieren. Der Forschungsverbund hat sich in einer Sitzung am 25. Juni 2015 etabliert und den Provenienzforscher Dr. Alfred Grimm vom Bayerischen Nationalmuseum zu seinem Vorsitzenden gewählt.

21. Abgeordnete
**Isabell
Zacharias**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Studierende im Rahmen ihres Studiums im Jahre 2014 haben ein Praktikum in einem staatlichen Museum oder einer Sammlung in Bayern absolviert und wie stellt sich nach Einführung des Mindestlohngesetzes die Situation 2015 dar?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die staatlichen Museen und Sammlungen stellen Praktikantinnen und Praktikanten in eigener Verantwortung ein. Die entsprechenden Verträge werden nicht zentral erfasst. Eine Beantwortung der Anfrage zum Plenum setzt eine Umfrage bei allen staatlichen Museen und Sammlungen voraus. Diese kann nicht in dem zur Verfügung stehenden Zeitraum abgeschlossen werden. Eine Beantwortung der Anfrage zum Plenum ist daher leider nicht möglich.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

22. Abgeordneter
**Dr. Sepp
Dürr**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nachdem der Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Dr. Markus Söder, laut Medienberichten letzte Woche bei einem Besuch in Augsburg versprochen hat, dass der Freistaat Bayern sich an der Sanierung des Theaters in Augsburg mit 107 Mio. Euro und an der Sanierung von Augsburger Schulgebäuden und am Ausbau von Kindertagesstätten mit weiteren 125 Mio. Euro beteiligen will, frage ich die Staatsregierung, auf welcher Grundlage die Zusagen basieren, wie sich die Beträge errechnen und aus welchen Haushaltstiteln bzw. Förderprogrammen sie stammen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs gewährt der Freistaat Bayern Zuschüsse nach Art. 10 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) zum Bau von öffentlichen Schulen, Kindertageseinrichtungen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen. Die Förderung sonstiger öffentlicher Einrichtungen umfasst bauliche Investitionen für professionelle kommunale Theater- und Konzertsaalbauten.

Für die Förderung nach Art. 10 FAG ist die Zuweisungsrichtlinie – FAZR anzuwenden. Die einschlägigen Haushaltsstellen sind Kap. 13 10 Titel 883 11 bzw. 883 43.

Die Förderung der Bauinvestitionen der Stadt Augsburg erfolgt unter Berücksichtigung der von der Stadt mitgeteilten Gesamtkosten von über 480 Mio. Euro, die voraussichtlich bis 2029 anfallen werden. Der große Umfang des anstehenden Sanierungspakets rechtfertigt die vorgesehene pauschal überdurchschnittliche Förderung. Außerdem wird Augsburg bei der anstehenden Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms als Metropole eingestuft werden. Metropolen erfüllen einen überregionalen Versorgungsauftrag – auch im kulturellen Bereich. Auch dies ist Grundlage für die höhere Förderung.

23. Abgeordneter
**Ulrich
Leiner**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ist es geplant, dass sich der Freistaat Bayern als Gesellschafter des Regionalflughafens Allgäu Airport beteiligt und wenn ja, ab wann und mit welchem Kapitaleinsatz?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Derzeit laufen Gespräche zwischen Vertretern des Allgäu Airports und dem Freistaat Bayern zur Zukunft des Allgäu Airports. Eine Entscheidung soll in der zweiten Jahreshälfte 2015 erfolgen.

24. Abgeordneter
Franz Schindler
(SPD)
- Da sich die Beschwerden über die zunehmende Dauer der Bearbeitung von Beihilfeanträgen häufen, frage ich die Staatsregierung, wie lange im ersten Halbjahr 2015 die Bearbeitung von Beihilfeanträgen von der Einreichung der Unterlagen bis zur Auszahlung an die Beihilfeberechtigten durchschnittlich in den einzelnen Dienststellen gedauert hat, ob es zutrifft, dass sich die Bearbeitungsdauer von früher durchschnittlich acht Tagen auf nunmehr durchschnittlich vier Wochen verlängert hat und falls ja, was die Ursachen hierfür sind?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Als Bearbeitungsdauer ist der Zeitraum vom Eingang bei der jeweils zuständigen Dienststelle bis zum Erlass der Festsetzung anzusehen. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit betrug im ersten Halbjahr 2015 dienststellenübergreifend 22,6 Kalendertage (d.h. Wochenende und Feiertage werden mitgezählt). Aufgeteilt auf die einzelnen Dienststellen des Landesamtes für Finanzen ergaben sich folgende Werte (je in Kalendertagen):

| | |
|-------------|-------|
| Ansbach 1: | 28,8; |
| Ansbach 2: | 30,1; |
| Augsburg: | 29,1; |
| Bayreuth: | 16,1; |
| Landshut: | 12,9; |
| Regensburg: | 25,2; |
| Straubing: | 22,2; |
| Würzburg 1: | 18,4; |
| Würzburg 2: | 20,2. |

Die dienststellenübergreifenden durchschnittlichen Bearbeitungszeiten der Jahre 2010 bis 2014 lagen zwischen 11,1 und 15,2 Kalendertagen.

Im Vergleich zur durchschnittlichen Bearbeitungsdauer der Vorjahre sind seit dem Jahreswechsel die Bearbeitungszeiten angestiegen: In Bayern wurde Mitte 2014 schrittweise mit der Umstellung der Beihilfe auf eine elektronische „Papierlose Sachbearbeitung Beihilfe“ begonnen. In der Umstellungsphase eines solchen Systemwechsels sind Auswirkungen auf die Bearbeitungszeiten nicht gänzlich zu vermeiden. Hinzu kommt, dass in den Anfangsmonaten eines Jahres die Antragseingänge stets deutlich erhöht sind. Im Vergleich zum ersten Quartal 2014 war im ersten Quartal 2015 die Zahl der gestellten Beihilfeanträge mit einem Plus von 4,7 Prozent nochmals deutlich höher. Außerdem wurde auch das Landesamt für Finanzen von der zu Beginn des Jahres 2015 aufgetretenen langen Grippewelle nicht verschont, so dass in den Beihilfestellen die Fehlzeiten wegen Krankheit erheblich höher waren als im Durchschnitt.

Zum Abbau wurden bereits zahlreiche Maßnahmen ergriffen (z.B. Einsatz der Anwärter, die 2015 ihre Anstellungsprüfung ablegen werden, in den Beihilfestellen; Anordnung von vergüteter Mehrarbeit – auch am Samstag; Einrichtung einer Telefonhotline). Die Bearbeitungszeiten haben sich bereits verringert.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

25. Abgeordneter
**Hubert
Aiwanger**
(FREIE WÄH-
LER)
- Nachdem in der Debatte um die Bedarfsnotwendigkeit der großen Stromtrassen SuedLink und Süd-Ost-Passage für die Versorgungssicherheit Bayerns Ministerpräsident Horst Seehofer und die Staatsregierung bis vor Kurzem die Position vertreten haben, dass sie einem Bau nur zustimmen werden, wenn dieser Bedarf erwiesen sei, und nachdem nun die Staatsregierung diesem Bau zugestimmt hat, frage ich die Staatsregierung, welche (neuen) Erkenntnisse hat sie nun, um jetzt einen Bedarf zu sehen, bis wann ist mit der Fertigstellung der beiden Stromtrassen in etwa zu rechnen und hält die Staatsregierung die immensen Gesamtkosten dieser Trassen, die allein durch die nun geplanten vermehrten Erdverkabelungen um geschätzt 11 Mrd. Euro ansteigen, für volkswirtschaftlich sinnvoll vor dem Hintergrund, dass für diesen immensen Finanzbetrag auch Alternativen zu diesen Trassen realisiert werden könnten, um die Stromversorgung Bayerns sicherzustellen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Am Koalitionstreffen in Berlin wurde deutlich, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie keine Möglichkeit sieht, auf dem europäischen Strommarkt die Voraussetzungen zu schaffen, unter denen neue bayerische Gaskraftwerke den Bau der beiden HGÜ-Leitungen (HGÜ = Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung) überflüssig machen würden. Die wichtigen Beschlüsse zur Energieeffizienz, insbesondere zur Kraft-Wärme-Kopplung (KWK), erfüllen bedeutsame politische Forderungen, können die bayerische Stromlücke aufgrund der Abschaltung der Kernkraftwerke aber nicht schließen.

Die Vorhabenträger streben im Netzentwicklungsplan 2024 die Inbetriebnahme der beiden HGÜ-Verbindungen bis zum Abschluss des Kernenergieausstiegs in 2022 an. Die Staatsregierung geht davon aus, dass infolge der hohen Akzeptanz von Erdverkabelungen der Zeitaufwand für die nun erforderlichen neuen Planungen kompensiert werden kann.

Mit einem einmaligen zusätzlichen Investitionsaufwand von bis zu 11 Mrd. Euro bundesweit werden die infrastrukturellen Voraussetzungen für die Energiewende für die nächsten Jahrzehnte geschaffen. Würden alternative Konzepte, wie die Power-to-Gas-Technologie, in einer Größenordnung realisiert, die den Verzicht auf die HGÜ-Verbindungen ermöglichen würde, fielen jährlich Mehrkosten in Milliardenhöhe an.

26. Abgeordnete
**Susann
Biedefeld**
(SPD)
- Nachdem Ministerpräsident Horst Seehofer die beabsichtigten „Monstertrassen“ quer durch Bayern bislang u.a. mit den Worten „Ich bezweifle generell die Notwendigkeit dieser angedachten Leitungen quer durch Bayern, mir hat bislang noch niemand erklären können, warum diese zusätzlichen Leitungen notwendig sind, solange dies nicht der Fall ist, gibt es keine einzige Monstertrasse in Bayern.“ abgelehnt hat, frage ich die Staatsregierung, welche tatsächlich neuen Informationen bzw. Kenntnisse Ministerpräsident Horst Seehofer beim Koalitionstreffen in Berlin erhalten hat, die ihn umgestimmt haben, welche konkreten neuen Daten bzw. Fakten haben ihn von der Notwendigkeit der Trassen überzeugt und warum hat er sein Versprechen (keine Monstertrassen durch Bayern), die ja jetzt definitiv gebaut werden, gebrochen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Am Koalitionstreffen in Berlin wurde deutlich, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie keine Möglichkeit sieht, auf dem europäischen Strommarkt die Voraussetzungen zu schaffen, unter denen bayerische Gaskraftwerke den Bau der beiden HGÜ-Leitungen (HGÜ = Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung) überflüssig machen würden. Die wichtigen Beschlüsse zur Energieeffizienz, insbesondere zur Kraft-Wärme-Kopplung (KWK), erfüllen bedeutsame politische Forderungen, können die bayerische Stromlücke aufgrund der Abschaltung der Kernkraftwerke aber nicht schließen. Mit dem von der Staatsregierung erzielten Verhandlungsergebnis, das neben dem weitgehenden Verzicht auf HGÜ-Freileitungstrassen den wirtschaftlichen Betrieb der Gaskraftwerke Irsching 4 und 5 sowie den Bau von mindestens zwei neuen Gaskraftwerken in Bayern im Rahmen der Kapazitätsreserve enthält, sind die Weichen für eine sichere, bezahlbare und umweltverträgliche Stromversorgung Bayerns auch nach Abschaltung der Kernkraftwerke gestellt.

27. Abgeordneter **Thorsten Glauber** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, hat sie sich auf Bundesebene für die vom Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Sigmar Gabriel, vorgeschlagene Klimaabgabe mit zusätzlichen Emissionshandelszertifikaten oder für die von der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE) vorgeschlagene Kapazitätsreserve eingesetzt?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Die Staatsregierung war grundsätzlich offen, mit welchen Maßnahmen die im „Aktionsprogramm Klimaschutz 2020“ festgelegte CO₂-Minderung von 22 Mio. t erreicht wird. Wichtig war aus bayerischer Sicht, dass das Ziel erreicht wird und die CO₂-intensive Braunkohle hierzu einen wesentlichen Beitrag leistet.

Der Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Sigmar Gabriel, konnte seinen ursprünglichen Plan einer Klimaabgabe für Kraftwerke aber nicht gegen die Braunkohleländer, vor allem Nordrhein-Westfalen, durchsetzen. Er hat letztlich einen Vorschlag der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie aufgegriffen. Die Sorgen der Gewerkschaft um Arbeitsplätze sind legitim. Die Auswirkungen auf die Arbeitsplätze in unserem Land sind bei allen politischen Entscheidungen von zentraler Bedeutung, auch beim Umbau der Energieversorgung.

28. Abgeordnete **Annette Karl** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, mit welchen Kosten wird derzeit für den Ausbau der Stromtrassen in Deutschland, im speziellen für den Ostbayernring, den SuedLink und die Süd-Ost-Trasse, gerechnet, wie wirken sich die Kosten auf den Strompreis in ct je kWh aus und wie steigert die angekündigte Erdverkabelung den Preis?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Die Übertragungsnetzbetreiber geben für Neubauprojekte in Freileitungstechnik durchschnittliche Kosten i. H. v. 1,4 Mio. Euro pro Kilometer an. Hinzu kommen die Kosten für Umbeseilungen, Konverterstationen, Transformatoren und weitere Netzbetriebsmittel. Hieraus resultieren für den Ostbayernring vorab geschätzte Investitionskosten von rund 300 Mio. Euro, für den Korridor D („Süd-Ost-Trasse“) sowie den SuedLink Wilster-Grafenrheinfeld Gesamtkosten von jeweils rund 1,4 Mrd. Euro. Werden diese drei Maßnahmen über einen Zeitraum von 40 Jahren auf den gesamten deutschen Stromverbrauch umgelegt, ergeben sich 0,03 ct/kWh. Unter den Annahmen, dass 80 Prozent des Streckenverlaufs der HGÜ-Verbindungen erdverkabelt ausgeführt werden und auf diesen Abschnitten die reine Erdverkabelung (d.h. nicht die zudem erforderlichen o.g. Netzbetriebsmittel) fünfmal so teuer ist, wie es eine Freileitung wäre, erhöhen sich die Kosten für die HGÜ-Verbindungen Korridor D und SuedLink Wilster-Grafenrheinfeld auf jeweils rund 4,1 Mrd. Euro, dies entspricht zusätzlichen 0,06 ct/kWh.

Für alle in Planung befindlichen deutschen HGÜ-Verbindungen (HGÜ = Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung) (d.h. inkl. Korridor A und SuedLink-Teil Brunsbüttel-Großgartach) ergeben sich unter vorgenannten Annahmen durch den Vorrang der Erdverkabelung Mehrkosten von 0,11 ct/kWh.

29. Abgeordnete **Helga Schmitt-Bussinger** (SPD) Nachdem das Gelingen der Energiewende für die wirtschaftliche Zukunft Bayerns von zentraler Bedeutung und dafür das von der Staatsministerin für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, Ilse Aigner, Anfang des Jahres 2015 vorgeschlagene Expertenzentrum ein guter Baustein hierfür ist, frage ich die Staatsregierung, wann und wo wird das Expertenzentrum „Energiewende“ mit welchen Inhalten entstehen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Der Ausgangspunkt für Überlegungen zu einem möglichen „Zentrum Energie.Bayern“ war immer eine Vernetzung der bereits bestehenden vielfältigen Institutionen in Bayern, die auf dem Gebiet der Energieforschung aktiv sind. Die Schaffung einer neuen Institution kann hier allenfalls Mittel zum Zweck sein.

Eine intensive Bestandsaufnahme kommt zu dem vorläufigen Ergebnis, dass derzeit kein Bedarf an zusätzlichen Strukturen besteht. Aus hiesiger Sicht bestehen bereits zahlreiche informelle wie institutionalisierte Verknüpfungen. Beispiele sind die überinstitutionelle Zusammenarbeit im Energiecampus Nürnberg, das bayerische Cluster Energietechnik oder die sehr erfolgreichen Diskussionen im Energiedialog.

Das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie plant allerdings im Rahmen seiner laufenden Aktivitäten, zukünftig punktuell regionale Netzwerktreffen zu veranstalten, um Energieforschern und forschenden Unternehmen informelle Austauschmöglichkeiten zu bieten.

Weitere Aktivitäten ergeben sich mit Blick auf die Wechselwirkungen zwischen Digitalisierung und Energietechnik. Daher ist beispielsweise im Zentrum Digitalisierung.Bayern die Einrichtung einer Plattform „Digitalisierung im Energiebereich“ vorgesehen, deren konkrete Inhalte derzeit noch erarbeitet werden. Ebenso wird der Bedarf für die Errichtung eines Gründerzentrums „Smart Grids and Energy“ noch eruiert.

30. Abgeordnete
Claudia Stamm
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob die Bewilligung des Zuwendungsbescheids für den 1. Bauabschnitt im Skigebiet Sudelfeld bereits erfolgte, bis wann (unter Angabe von Monat und Jahr sowie Höhe des Investitionsvolumens) mit der Genehmigung des 2. Bauabschnitts zu rechnen ist und aus welchem Programm die Förderung nach 2016 finanziert werden soll, nachdem das Programm zur Förderung von Seilbahnen und Nebenanlagen in kleinen Skigebieten Ende 2016 ausläuft?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Der Förderantrag zur Modernisierung des Sudelfelds (1. Bauabschnitt) konnte bislang noch nicht beschieden werden. Die Regierung von Oberbayern, die für das Antrags- und Bewilligungsverfahren zuständig ist, prüft derzeit von der Antragstellerin unlängst nachgereichte umfangreiche Unterlagen zur Finanzierung des Vorhabens. Sofern sich im Rahmen dieser Prüfung keine weiteren Nachfragen oder Komplikationen ergeben, könnte der Bewilligungsbescheid voraussichtlich noch im Sommer 2015 erteilt werden.

Für den in der Anfrage angesprochenen 2. Bauabschnitt liegt weder der Regierung von Oberbayern noch dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie ein Förderantrag vor. In einem Vorgespräch wurde der Regierung von Oberbayern lediglich die Überlegung mitgeteilt, als nächsten Schritt die noch bestehenden zwei Schlepplifte durch einen Sessellift oder ggf. durch eine Gondel zu ersetzen. Nachdem bislang noch keine konkreteren Planungen vorgestellt wurden, ist auch eine Aussage, ob und ggf. aus welchem Programm eine eventuelle staatliche Förderung für das von der Betriebsgesellschaft Sudelfeld angedachte weitere Vorhaben denkbar sein könnte, nicht möglich.

31. Abgeordneter
Martin Stümpfig
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, in welcher Form wird die von der Staatsministerin für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, Ilse Aigner, am 2. Juli 2015 angekündigte steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung kommen, welche Initiativen wird die Staatsregierung diesbezüglich und vor dem Hintergrund ihrer Blockadehaltung zum Kompromissangebot zwischen Bund und allen anderen Bundesländern zu Beginn des Jahres 2015 unternehmen und welches konkrete Konzept zur Finanzierung eines solchen Programms verfolgt sie?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Am vergangenen Mittwoch, dem 1. Juli 2015, wurde im Koalitionsausschuss auf Bundesebene über wichtige energiepolitische Entscheidungen verhandelt und „Eckpunkte für eine erfolgreiche Energiewende“ verabschiedet. Die Staatsregierung hat sich erfolgreich dafür eingesetzt, dass sich die Koalition im Bund wieder klar zu dem Ziel bekennt, die energetischen Gebäudesanierungsmaßnahmen steuerlich zu fördern. Dies ist ein großer bayerischer Erfolg, nachdem aufgrund der Blockadehaltung der rot-grünen Landesregierungen und dem Beharren auf einer Gegenfinanzierung die steuerliche Förderung schon als gescheitert galt.

Die Staatsregierung wird sich nun dafür stark machen, dass die Verhandlungen zwischen den Beteiligten zur Einführung der steuerlichen Förderung schnell wieder aufgenommen werden. Der bayerische Entschließungsantrag zur Einführung der steuerlichen Förderung (BR-Drs. 448/13) befindet sich noch in den Ausschüssen des Bundesrats. Die Staatsregierung wird an seiner Auffassung festhalten, dass für die steuerliche Förderung eine Gegenfinanzierung, z.B. durch eine Reduzierung der steuerlichen Absetzbarkeit von Handwerkerleistungen, nicht erforderlich ist. Im Übrigen hat der Bayerische Landtag am 11. März 2015 beschlossen, die Initiativen der Staatsregierung zur steuerlichen Förderung von energetischen Gebäudemodernisierungsmaßnahmen zu begrüßen. Zugleich wurde die Staatsregierung aufgefordert, sich auf Bundesebene für ein attraktives Förderkonzept einzusetzen, bei dem auf die Gegenfinanzierung der temporären Steuerausfälle verzichtet wird (vgl. Drs. 17/5692).

32. Abgeordnete
**Ruth
Waldmann**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, in welchem Umfang werden im Landkreis Freising derzeit Erneuerbare Energien mit Blick auf die unterschiedlichen Erzeugungsquellen produziert, welchen Ausbaukorridor für erneuerbare Energien sieht die Staatsregierung in diesem Bereich mit Fokus auf die unterschiedlichen Erzeugungsquellen bis 2022 und welche konkreten aktuellen Planungsprojekte zum Ausbau sind ihr bekannt?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Im Jahr 2014 wurde im Landkreis Freising laut Energie-Atlas Bayern wie folgt Strom aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt:

| | |
|------------------|-----------------|
| Wasserkraft | 307.246 MWh, |
| Biomasse | 174.064 MWh, |
| Photovoltaik | 107.617 MWh, |
| <u>Windkraft</u> | <u>404 MWh,</u> |
| gesamt | 589.331 MWh. |

Die Staatsregierung setzt keine Ausbauziele für erneuerbare Energien in einzelnen Landkreisen. Die Ausbauziele für Erneuerbare Energien in Bayern sind im Energiekonzept „Energie innovativ“ vom Mai 2011 enthalten. Im Anschluss an die am 1. Juli 2015 erzielte Vereinbarung der Parteivorsitzenden von CDU, CSU und SPD vom 1. Juli 2015 wird ein neues Energieprogramm erarbeitet, das neben aktualisierten, nach Erzeugungsquellen differenzierten Zahlen auch Aussagen zu den Ausbauzielen für erneuerbare Energien enthalten wird.

Die Stadtwerke München GmbH planen im Landkreis Freising zusammen mit der Bayerischen Landeskraftwerke GmbH ein innovatives Wasserkraftkonzept, ein sogenanntes Bewegliches Kraftwerk, an der Amper am Volkmannsdorfer Wehr (Gemeinde Wang). (<http://www.swm.de/privatkunden/unternehmen/energieerzeugung/erzeugungsanlagen/wasserkraft.html>).

Gemäß dem Landratsamt Freising wird derzeit eine Windenergieanlage in Fahrenzhäusen/Weißlinger Holz gebaut. Sieben weitere Anlagen befinden sich im Genehmigungsverfahren, wobei nach Einschätzung des Landratsamtes nur bei vier Verfahren Aussicht auf Genehmigung besteht.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

33. Abgeordneter
Florian von Brunn
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Vertreterinnen bzw. Vertreter und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz bzw. des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit hatten seit dem 20. Mai 2015 in der Frage Salmonellenausbruch in Niederbayern Kontakt mit dem niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (bitte unter Angabe von Name und Funktion der Beteiligten auf beiden Seiten), wann genau (Datum) dieser Kontakt erfolgte und um welchen konkreten Aspekt es dabei ging?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Nach bisherigen Erkenntnissen gab es folgende Kontakte:

Am 15. Juni 2015 wandte sich das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) wegen einer dort eingegangenen Presseanfrage an das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV). Das StMUV bat das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL), mit dem LAVES diesbezüglich Kontakt aufzunehmen. Dies erfolgte noch am gleichen Tag.

Am 23. Juni 2015 gab es einen Kontakt zwischen StMUV und LAVES (in einer anderen Sache), anlässlich dessen nochmals über das aktuelle Geschehen zum Salmonellenausbruch 2014 gesprochen wurde.

Darüber hinaus gab es einen Kontakt zwischen LGL und LAVES im Nachgang zur Sondersitzung des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz des Landtages am 1. Juli 2015, in dem das LAVES über die Ausschusssitzung informiert wurde.

Die Kontakte mit dem niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit waren dienstlich veranlasst. Daher erfolgen zur Veröffentlichung grundsätzlich keine personalisierten Daten.

34. Abgeordneter
Dr. Leopold Herz
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, auf welcher Grundlage (Angabe von wesentlichen kalkulatorischen Größen wie Kosten für Junghennen, Tierarzt, Bau, Verzinsung, Verpackung, Eierpreis) die geplante Übergangsfrist bis 2023 für das Verbot der Kleingruppenhaltung berechnet wird, da laut Zentralverband der Deutschen Geflügelwirtschaft, bei korrekter betriebswirtschaftlicher Berechnung der Kleingruppenhaltung, Übergangsfristen von mindestens 25 Jahren festzulegen sind?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Maßgeblich für die Übergangsfrist ist die Abwägung betroffener Verfassungsgüter unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit. In diesem Zusammenhang ist neben den wirtschaftlichen Folgen auch der verfassungsrechtlich verbürgte Schutz der Tiere zu berücksichtigen. Die Übergangsfrist wird in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung des Bundes festgelegt werden.

35. Abgeordneter
Nikolaus Kraus
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, hält sie Varianten zur nördlichen Ortsumfahrung Kirchseeons (B304) mit Tunneln durch das dortige FFH-Gebiet (FFH = Flora-Fauna-Habitat) aus naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten für zulässig, wären im Falle einer Realisierung Ausgleichsmaßnahmen zu leisten und auf welcher Grundlage würden Art und Höhe der Ausgleichsmaßnahmen festgelegt?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Vonseiten der Staatsregierung bestehen keine aktuellen Planungen für eine nördliche Umfahrung von Kirchseeon. Zwar ist im derzeit gültigen Bundesverkehrswegeplan eine Nordumfahrung von Eglhartig und Kirchseeon in der Dringlichkeitsstufe „Weiterer Bedarf“ unter „Neue Vorhaben mit festgestelltem hohem ökologischen Risiko“ noch enthalten. Im Zuge der derzeit laufenden Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans wurde von dem Projekt jedoch Abstand genommen. Stattdessen hat die Staatsregierung entsprechend dem erklärten Willen der Gemeinde Kirchseeon im Zuge der Länderbeteiligung zur Aufstellung des neuen Bundesverkehrswegeplans für den Freistaat zwei neue Varianten zur Bewertung an den Bund übermittelt. Angemeldet wurden eine Südumgehung und eine Tunnelvariante. Eine Nordumfahrung wurde nicht an den Bund gemeldet.

Im Norden von Kirchseeon befindet sich das FFH-Gebiet 7837-371 Ebersberger und Großhaager Forst (FFH = Flora-Fauna-Habitat). Ob und in welchem Umfang das FFH-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch eine Nordumfahrung mit Tunnelbauwerk erheblich beeinträchtigt würde, hängt insbesondere von der konkreten Trassenführung ab. Aufgrund der Lage des FFH-Gebiets, das nördlich von Pöring beginnt und sich zunächst bandartig bis zum Egglburger See erstreckt und anschließend in Richtung Norden bis zur Bundesstraße 12 weiterreicht, müsste ein Tunnelbauwerk das Gebiet mindestens zweimal queren.

Liegt eine erhebliche Beeinträchtigung eines FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen vor, ist ein Projekt nach dem Naturschutzrecht grundsätzlich unzulässig und kann nur zugelassen werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG).

Soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vorliegen würden, wären nach § 34 Abs. 5 BNatSchG zudem Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 (sog. Kohärenzsicherungsmaßnahmen) zu ergreifen. Deren Umfang müsste im Verfahren ermittelt werden.

In welchem Umfang darüber hinaus weitere Ausgleichsmaßnahmen beispielsweise nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG) oder im Zusammenhang des Artenschutzes (vgl. §§ 44 f. BNatSchG) erforderlich sind, wäre ebenfalls im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens zu bewerten. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass der Ebersberger Forst zudem

Bannwald ist. Wird Bannwald gerodet, ist auch nach waldrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich ein Ausgleich zu leisten, indem angrenzend an den vorhandenen Bannwald ein gleichwertiger Wald neu begründet wird (vgl. Art. 9 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Waldgesetzes – BayWaldG).

36. Abgeordneter
Jürgen Mistol
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse hat sie über den jüngsten Austritt von Radioaktivität aus der äußeren Gebäudehülle des tschechischen Atomkraftwerks Temelín, wann wurde die Staatsregierung von tschechischen Behörden über das Problem informiert und welche Konsequenzen zieht sie, um zur restlosen Klärung des Vorfalls beizutragen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Für die internationalen Angelegenheiten auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit ist in Deutschland das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) zuständig. Die Verantwortung für die Beaufsichtigung des Kernkraftwerkes Temelín liegt beim tschechischen Staatlichen Amt für Reaktorsicherheit. Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) hat entsprechend diesen Zuständigkeiten das BMUB um Informationen zu dem Ereignis im tschechischen Kernkraftwerk Temelín gebeten.

Die Bundesregierung wurde von den tschechischen Stellen laut Mitteilung des BMUB nicht über das Ereignis unterrichtet. Das StMUV hat Informationen über das Ereignis durch eine Internetinformation des tschechischen Staatlichen Amtes für Reaktorsicherheit vom 7. Juli 2015 erhalten. Danach wurde am 26. Juni 2015 eine Leckage im Bereich des Dampferzeugers des Reaktorblockes 2, also am Übergang vom Radioaktivität führenden Primärkreis zum Radioaktivität freien Sekundärkreis, festgestellt. Damit ist Radioaktivität in den Sekundär-Kühlkreislauf gelangt. Der Reaktorblock, der nach einem Brennelementewechsel wieder angefahren werden sollte, blieb abgeschaltet. Die Leckrate wurde zu 2 bis 3 Kubikmeter pro Stunde abgeschätzt. Es handle sich nicht um einen Störfall. Die vorläufige Einstufung des Ereignisses nach der Internationalen Bewertungsskala ist INES = 1.

Auf dem Dach des betroffenen Reaktorblockes wurden erhöhte Werte der Orts-Dosisleistung festgestellt. Grenzwerte seien nicht überschritten. Laut der tschechischen Behörde habe für die Bevölkerung keine Gefahr bestanden. Zur Verifizierung, dass keine Auswirkungen auf Bayern zu besorgen sind, hat das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) die Messwerte des bayerischen Messnetzes für Radioaktivität (IfR) und des Messnetzes des Deutschen Wetterdienstes ausgewertet. Bei den Überprüfungen wurden keine erhöhten Messwerte festgestellt. Auch in Österreich sind die Messwerte nicht erhöht. Das LfU wird die Radioaktivitätsmesswerte vorsorglich weiterhin sorgfältig beobachten.

37. Abgeordnete
Gabi Schmidt
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, welche rechtlichen Grundlagen begründen die Anwendung der deutschen Stauanlagennorm DIN 19700 auf Fischweiher bzw. -teiche, ist die Staatsregierung auch der Ansicht, dass den betroffenen Teichbesitzern dadurch unzumutbare Kosten auferlegt werden und wie hoch schätzt sie die Gefahr ein, dass durch eine konsequente Anwendung der DIN 19700 auf Fischweiher bzw. -teiche es zum Wasserablassen von vielen Teichen kommt und dadurch wertvolle, teilweise jahrhundertealte Biotopflächen verloren gehen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die DIN 19700 (Stauanlagen, Juli 2004) regelt die Anforderungen für große und kleine Stauanlagen in Deutschland. Sie ist von Planern, Bauherren und Betreibern zu beachten. Weitere Merkblätter, wie z.B. das DWA-Merkblatt M 522 (Kleine Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken, Mai 2015), erläutern die Norm. Insgesamt zielt das Regelwerk auf eine zuverlässige Konstruktion und einen sicheren Betrieb von Stauanlagen ab.

Gemäß Nr. 3.4.3.3 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas) sind Stauanlagen sowie zugehörige Betriebsanlagen gemäß den geltenden technischen Regeln zu überwachen, instand zu halten und instand zu setzen. Bei der DIN 19700 handelt es sich um eine sog. allgemeine anerkannte Regel der Technik in diesem Sinn, die auch auf durch künstlichen Aufstau hergestellte Fischteiche anzuwenden ist.

Unter der Kategorie „Fischteiche“ sind primär Stauanlagen betroffen, die direkt von einem Gewässer durchflossen werden und deren aufgestautes Volumen im Versagensfall eine Gefahr für Bebauung oder wichtige Infrastruktur im Unterlauf der Anlage darstellt. Stauanlagen, die im Nebenschluss eines Gewässers liegen und kein nennenswertes Einzugsgebiet haben bzw. nicht von einem Gewässer durchströmt werden (sog. Himmelsteiche), bleiben hiervon weitgehend unberührt.

Kleine Stauanlagen bergen ein weithin unterschätztes Gefahrenpotential. Die meist privaten Anlagenbetreiber sind mit der Problematik i.d.R. fachlich und finanziell überfordert. Daneben stellen die hohe ökologische Wertigkeit und die Sozialfunktion mancher Anlagen wesentliche Randbedingungen dar. Die Ursache für die Defizite ist neben Konstruktionsfehlern meist in der mangelhaften Unterhaltung der Anlagen zu suchen. Die Behebung der Defizite kann sehr aufwändig sein und von den Betreibern (Kommunen, Zweckverbände, Fischereivereine, Private etc.) in fast allen Fällen nicht aus den laufenden Erträgen der Anlagen finanziert werden.

Daher wird ein behutsames Vorgehen mit Augenmaß angestrebt. Zwischen dem Istzustand einer Anlage und einem völligen Ablassen incl. Rückbau der Stauanlage sind viele umweltverträgliche Varianten vorstellbar.

38. Abgeordnete **Rosi Steinberger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Stallbauten mit Käfighaltung (Kleingruppenhaltung, Volieren) für Legehennen wurden in Bayern seit 2010 für jeweils wie viele Tiere errichtet bzw. genehmigt?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Seit 2010 wurden keine neuen Kleingruppenhaltungsbetriebe errichtet. In zwei bestehenden Betrieben wurden die Haltungsplätze um 231.000 und um 97.500 aufgestockt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

39. Abgeordnete **Ruth Müller** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kinder in Schulen und in Kindertagesstätten haben seit dem Schuljahr 2012/2013 bzw. seit Beginn des Kindergartenjahres 2014/2015 am Schulfruchtprogramm bis heute teilgenommen (aufgeschlüsselt nach Schuljahren, Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten)?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Folgende Übersicht zeigt die Gesamtanzahl der teilnehmenden Schülerinnen bzw. Schüler und Kita-Kinder am Schul-obst- und -gemüseprogramm (Schulfruchtprogramm) gegliedert nach Schuljahren:

| Schuljahr | Anzahl Kinder in Schulen | Anzahl Kinder in Kindertageseinrichtungen |
|--------------------------------------|--------------------------|---|
| 2012/2013 | 335.689 | ./. |
| 2013/2014 | 346.051 | ./. |
| 2014/2015 (Stand: 29. April 2015) | 343.438 | 150.248 |

Eine detaillierte Auflistung der Anzahl der Kinder in Schulen für die angeforderten Schuljahre nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten wäre mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden und ist in der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar.

40. Abgeordnete **Gisela Sengl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie werden die sich durch lineare Bewirtschaftung ergebenden Restflächen an Gewässern, beschattete Flächen durch Überhang von Baumkronen an Waldrändern oder von Landschaftselementen wie Gehölzgruppen, Feldhecken und Einzelbäumen auf landwirtschaftlichen Flächen in der Förderung berücksichtigt, wie werden diese Flächen erfasst und ab welcher Größe können diese Flächen als ökologische Vorrangflächen gemeldet werden?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zentrale Neuerung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP-Reform) ist im Bereich der Direktzahlungen ab dem Jahr 2015 das sogenannte Greening. Ein Element des Greening ist die in der Anfrage genannte Bereitstellung Ökologischer Vorrangflächen (ÖVF). Betriebsinhaber, deren Ackerfläche (AF) mehr als 15 ha beträgt, müssen ab dem Jahr 2015 grundsätzlich mindestens 5 Prozent der beantragten AF als ÖVF bereitstellen. Dabei können die in der Anfrage zum Plenum genannten Restflächen an Gewässern als sogenannte Pufferstreifen, beschattete Flächen durch Überhang von Baumkronen an Waldrändern als „beihilfefähige Ackerstreifen an Waldrändern“ und Landschaftselemente (LE) wie Gehölzgruppen, Feldhecken und Einzelbäume, soweit sie gemäß Cross Compliance (CC) geschützt sind, also dem Beseitigungsverbot unterliegen, als ÖVF anerkannt werden.

Gemäß Art. 70 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sind die ÖVF grafisch als separate Polygone zu erfassen und im Mehrfachantrag anzugeben.

Für die genannten ÖVF-Typen gelten auf Grund EU- und bundesrechtlicher Vorgaben folgende Größenvorgaben und Auflagen:

Pufferstreifen:

- Breite: 1 bis 20 m, gemessen ab Böschungsoberkante des Gewässers. Längsseiten müssen grundsätzlich parallel zum Rand eines Wasserlaufs oder eines anderen Gewässers verlaufen.
- Entlang von Wasserläufen können sie auch Ufervegetationsstreifen (Verfügungsgewalt erforderlich) mit einer Breite von max. 10 m umfassen. Ist die Ufervegetation breiter als 10 m, dann ist der gesamte Ufervegetationsstreifen nicht berücksichtigungsfähig. Der Pufferstreifen darf nicht nur aus Ufervegetation bestehen.
- Selbstbegrünung oder Begrünung durch gezielte Ansaat (insbesondere Gräser oder der Blühmischungen).
- Umbruch mit unverzüglich folgender Ansaat zu Pflegezwecken oder zur Erfüllung von AUM (Agrarumweltmaßnahmen) ist zulässig, aber nicht vom 1. April bis 30. Juni außer zur Neuanfaat von AUM-Blühflächen.
- Pufferstreifen können auch Dauergrünland (DG) sein, wenn der DG-Pufferstreifen auf der einen Seite unmittelbar an das Gewässer oder die Ufervegetation und auf der anderen Seite an die Ackerfläche angrenzt.
- Keine landwirtschaftliche Erzeugung, aber Schnittnutzung (z.B. für Futter) und Beweidung erlaubt, sofern der Pufferstreifen vom angrenzenden Ackerland unterscheidbar ist.
- Kein chemischer Pflanzenschutz zulässig.
- Keine N-Düngung zulässig aufgrund fachrechtlicher Vorschriften (keine landwirtschaftliche Erzeugung).
- Ab 1. August ist der Anbau einer Folgekultur für die Ernte des nächsten Jahres mit dem erforderlichen Pflanzenschutz und der erforderlichen Düngung zulässig.
- Falls keine Schnittnutzung, Beweidung, Folgekultur erfolgt: Jährlich mindestens einmal Aufwuchs zerkleinern und ganzflächig verteilen; auf Antrag ist ein zweijähriger Rhythmus aus Natur- oder Umweltschutzgründen möglich.
- Vom 1. April bis 30. Juni kein Zerkleinern oder Mähen des Aufwuchses.
- Bei der Ermittlung der anrechenbaren ÖVF-Fläche wird grundsätzlich die tatsächliche Fläche des ÖVF-Elements multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor berücksichtigt: Gewichtungsfaktor Pufferstreifen 1,5.

Beihilfefähige Ackerstreifen an Waldrändern:

- Breite 1 bis 10 m, direkt an Bäume des Waldes angrenzend (kein Feldrain, Waldsaum, Weg usw. darf dazwischen liegen).
- Selbstbegrünung oder Begrünung durch gezielte Ansaat (insbesondere Gräser oder Blühmischungen).
- Umbruch mit unverzüglich folgender Ansaat zu Pflegezwecken oder zur Erfüllung von AUM ist zulässig, aber nicht vom 1. April bis 30. Juni außer zur Neuansaat von AUM-Blühflächen.
- Keine landwirtschaftliche Erzeugung, aber Schnittnutzung (z.B. für Futter) und Beweidung erlaubt, sofern der Streifen vom angrenzenden Ackerland unterscheidbar ist.
- Kein chemischer Pflanzenschutz zulässig.
- Keine N-Düngung zulässig aufgrund fachrechtlicher Vorschriften (keine landwirtschaftliche Erzeugung).
- Ab 1. August ist der Anbau einer Folgekultur für die Ernte des nächsten Jahres mit dem erforderlichen Pflanzenschutz und der erforderlichen Düngung zulässig.
- Falls keine Schnittnutzung, Beweidung, Folgekultur erfolgt: jährlich mindestens einmal Aufwuchs zerkleinern und ganzflächig verteilen; auf Antrag ist zweijähriger Rhythmus aus Natur- oder Umweltschutzgründen möglich.
- Vom 1. April bis 30. Juni kein Zerkleinern oder Mähen des Aufwuchses.
- Anrechnung als ÖVF: Gewichtungsfaktor 1,5.

CC-Landschaftselemente:• **Hecken:**

- Lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind, ab einer Mindestlänge von 10 m. Die durchschnittliche Breite darf maximal 15 m betragen. Verbuschte Waldränder sind keine Hecken.
- Anrechnung als ÖVF: Gewichtungsfaktor 2,0.

• **Feldgehölze:**

- Überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden. Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze. Flächen, die an einen Wald angrenzen, sind als Wald zu behandeln und sind keine Feldgehölze.
- Mindestgröße 50 m², Höchstgrenze 0,20 ha.
- Übersteigt die Flächengröße eines zusammenhängenden Feldgehölzes 0,20 ha, kann es insgesamt nicht angerechnet werden.
- Anrechnung als ÖVF: Gewichtungsfaktor 1,5.

• **Einzelbäume:**

- Freistehende Bäume, die nach § 28 BNatSchG als Naturdenkmäler geschützt sind.
- Anrechnung als ÖVF mit 30 m² je Baum (20 m² x Gewichtungsfaktor 1,5).

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

41. Abgeordneter
Ludwig Hartmann
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, in welchem Planungsstadium befinden sich die nötigen baulichen Modifikationen am Dienstgebäude der Servicestelle Landsberg des Staatlichen Bauamtes Weilheim, die – wie angekündigt – eine Nutzung der Räumlichkeiten zur Unterbringung von Asylsuchenden möglich machen sollen, wurden diesbezüglich mit dem Landratsamt Landsberg Gespräche geführt und wann ist mit Beginn der zweckintendierten Nutzung zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Am 20. März 2015 wurde das Landratsamt vom Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (StMI) gebeten, die entsprechenden Flächen für die Unterbringung von Asylbewerbern im Dienstgebäude der Servicestelle zur Verfügung zu stellen und die Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) einzuschalten. Die IMBY hat daraufhin die Einrichtung einer Gemeinschaftsunterkunft (GU) für Asylbewerber empfohlen. Für die Bereitstellung der Flächen ist allerdings ein Umbau des Gebäudes mit Nutzungsänderung erforderlich.

Derzeit prüft das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) die ihm vorgelegten Unterlagen, um zeitnah das Einverständnis zum Flächenbedarf erteilen zu können. Anschließend hat die IMBY die Flächennutzungsempfehlung mit der aktualisierten Kostenschätzung abzugleichen. Daraufhin wird der Bauantrag beim StMAS zur Genehmigung eingereicht und zur Veranlassung des Planungsauftrages bei der Obersten Baubehörde.

Da sich die für die erforderlichen Verfahrensschritte notwendige Zeit nicht abschätzen lässt, kann derzeit keine Aussage zum Beginn der zweckintendierten Nutzung gemacht werden. Alle beteiligten Stellen sind sich jedoch der hohen Dringlichkeit dieses Projektes bewusst und arbeiten mit Hochdruck an ihren jeweiligen Aufgaben.

42. Abgeordnete
Verena Osgyan
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, aus welchen Gründen wurden keine Mittel für die „Aufsuchende Erziehungsberatung“ in den Entwurf der Staatsregierung für den derzeitigen Doppelhaushalt 2015/2016 eingestellt und beabsichtigt die Staatsregierung, nun Mittel in den Entwurf des Nachtragshaushalts einzustellen und wenn ja, in welcher Höhe?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Die Erziehungsberatung ist dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zuzurechnen, die von den Landkreisen und kreisfreien Städten in Bayern als kommunale Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungsbereich wahrgenommen und finanziert wird. Der Freistaat Bayern unterstützt über die Mittel des

kommunalen Finanzausgleichs hinaus die Jugendhilfepraxis mit freiwilligen Leistungen durch Förderprogramme (insb. Koordinierende Kinderschutzstellen – KoKi, Erziehungsberatungsstellen – EB; Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS und Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit – AJS sowie Förderung der Aktion Jugendschutz) nachhaltig und verlässlich beim Aufbau von belastbaren Regelstrukturen insbesondere im präventiven Bereich (vergleichbare Förderangebote in diesem ganzheitlichen Sinn sind in keinem anderen Bundesland bekannt). Die Haushaltsansätze wurden für diese Bereiche (u.a. JaS) im Doppelhaushalt 2015/2016 für das Jahr 2016 gegenüber dem Jahr 2014 nochmals um 1.210.300 Euro erhöht. Diese geben wichtige präventive Anstöße, gerade sozial benachteiligte junge Menschen und deren Familien besonders in den Blick zu nehmen und leisten dadurch maßgebliche Beiträge zur Schaffung von mehr Chancen- und Bildungsgerechtigkeit (individuell und regional). Sie sind ein Beweis verlässlicher bayerischer Jugendhilfe- und Familienpolitik, Sozial- und Bildungspolitik.

43. Abgeordneter
Hans-Ulrich Pfaffmann
(SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Menschen im Asylverfahren sind derzeit im Landkreis Freising untergebracht, wie stellt sich deren Unterkunftssituation im Konkreten dar, welche konkreten Maßnahmen erscheinen der Staatsregierung hier zur Erweiterung bzw. Verbesserung der Unterkunftssituation mit Fokus auf die kommenden Monate und Jahre notwendig?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Zum Stand 31. Mai 2015 waren im Landkreis Freising insgesamt 831 Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz untergebracht. Davon befanden sich 696 Personen in Unterkünften der Kreisverwaltungsbehörde und 135 wohnten in privatem Wohnraum.

Insbesondere angesichts der aktuellen Zugangszahlen wäre zur Erweiterung und Verbesserung der Unterkunftssituation im Landkreis Freising die Schaffung von Unterbringungskapazitäten auch im Rahmen von Gemeinschaftsunterkünften wünschenswert.

44. Abgeordnete
Doris Rauscher
(SPD) Ich frage die Staatsregierung, kann sichergestellt werden, dass die Erhöhung des Basiswerts den einzelnen Kindertageseinrichtung direkt und vollumfänglich zugutekommt, welche Möglichkeiten gibt es, besondere Anstrengungen im Rahmen der Qualitätsentwicklung zusätzlich zu honorieren, und wer entscheidet letztendlich darüber, für was der Basiswert in der Kindertageseinrichtung eingesetzt wird?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Die außerordentliche Erhöhung des allgemeinen Basiswerts für Kindertageseinrichtungen in Höhe von 53,69 Euro hat gerade den Vorteil, dass die Auszahlung auf Basis des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und damit direkt und vollumfänglich erfolgt. Das „Ob“

einer Auszahlung ist somit nicht abhängig z.B. von einer gesonderten Entscheidung einer Kommune oder der Bewilligungsstelle. Der Anspruch eines freigemeinnützigen oder sonstigen Trägers auf kindbezogene Förderung richtet sich dabei gegen die jeweilige Aufenthaltsgemeinde (Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayKiBiG). Die Aufenthaltsgemeinde bzw. ein kommunaler Träger hat Anspruch auf Refinanzierung durch den Freistaat Bayern (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 BayKiBiG).

Mit der außerordentlichen Basiswerterhöhung mit Wirkung ab 1. Januar 2015 erhöht sich die gesetzliche kommunale und staatliche Förderung um insgesamt bis zu 126 Mio. Euro p.a. Hinzu kommen weitere Ausgaben im Rahmen des Bildungsfinanzierungsgesetzes, die zur Qualitätsentwicklung vorgesehen bzw. dafür eingesetzt werden können. Um nur einige Beispiele zu nennen: 30 Mio. Euro jährlich werden zur Finanzierung eines größeren Zeitbudgets der Fachkräfte für die Bildungsarbeit im Kleinkindalter eingesetzt, für den Modellversuch „Pädagogische Qualitätsbegleitung“ 4 Mio. Euro und zur Sprachförderung speziell für Kinder ohne Migrationshintergrund 8 Mio. Euro jährlich. Darüber hinaus sind weitere staatliche Mittel zur Förderung der Qualitätsentwicklung derzeit nicht geplant.

Über den Einsatz der kindbezogenen Förderung und damit auch über die zusätzlichen Mittel durch die außerordentliche Basiswerterhöhung entscheidet letztlich der Träger eigenverantwortlich.

45. Abgeordnete
Angelika Weikert
(SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Asylsozialarbeiterinnen und -arbeiter sind in den Flüchtlingsunterkünften im Landkreis Freising tätig, wie stellt sich in Zahlen der entsprechende Personalschlüssel dar und wie viele Dolmetscherinnen und Dolmetscher stehen im Konkreten zur Verfügung?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Insgesamt stehen im Landkreis Freising zwei Vollzeitstellen für die Asylsozialberatung zur Verfügung (bei 747 im Landkreis untergebrachten Asylbewerberinnen und -bewerbern zum Stand 31. Mai 2015): Das Diakonische Werk beschäftigt im Landkreis Freising eine Teilzeitkraft mit 20 Wochenstunden und eine weitere Vollzeitkraft mit 40 Wochenstunden. Der Caritaskreisverband beschäftigt eine weitere hälfte Teilzeitkraft.

Die Anzahl der tätigen Dolmetscher war in der zur Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu ermitteln.

46. Abgeordnete
Margit Wild
(SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind zum Stand 1. Juni 2015 in Bayern registriert und wie viele davon werden auf welcher Schulart beschult?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Unbegleitete Minderjährige sind durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Obhut zu nehmen. Die Abfrage der Zuständigkeiten der Jugendämter für unbegleitete Minderjährige wird jeweils zum Ende des Monats durchgeführt. Zum Stichtag 31. Mai 2015 befanden sich insgesamt 264 unbegleitete Minderjährige in der Zuständigkeit bayerischer Jugendämter.

Eine Aussage zur Zahl der unbegleiteten Minderjährigen in den einzelnen Schularten ist nicht möglich, da das Merkmal „unbegleiteter Minderjähriger“ in den amtlichen Schuldaten nicht erfasst wird.

An den Berufsschulen konnten im zweiten Halbjahr zusätzlich 70 sogenannte Halbjahresklassen der Vorklasse zum Berufsintegrationsjahr (BIJ/V-H) gebildet werden, in die vorrangig unbegleitete Minderjährige aufgenommen wurden. In diesen Klassen stehen rund 1.200 Plätze zur Verfügung.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

47. Abgeordneter **Prof. (Univ. Li-ma) Dr. Peter Bauer** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Gesundheitsuntersuchungen (bitte einzeln auflühren) werden derzeit bei den in Bayern, einschließlich München, ankommenden Flüchtlingen und Asylbewerberinnen bzw. -bewerbern verpflichtend oder freiwillig durchgeführt, wie handhabt der Freistaat Bayern bzw. die Stadt München die erhobenen medizinischen Befunde und wie wird konkret mit den betroffenen Flüchtlingen und Asylbewerberinnen bzw. -bewerbern umgegangen, wenn positive Befunde erhoben wurden (HIV, Hepatitis B, TBC u.a.m.)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Im Rahmen eines „Kurzscreenings“ werden ankommende Asylbewerberinnen und -bewerber auf offensichtliche Krankheiten bzw. Verletzungen untersucht. Dabei erfolgt unmittelbar nach Ankunft der Asylbewerber eine Inaugenscheinnahme auf offensichtliche Krankheiten, Infektionen und Verletzungen sowie eine Temperaturmessung. Bei auffälligen, relevanten Krankheitsbildern wird eine sofortige medizinische Behandlung veranlasst.

Die Gesundheitsuntersuchungen bei Asylbewerberinnen und -bewerbern sind bundesrechtlich in § 62 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) geregelt: Gemäß Abs. 1 sind Ausländer, die in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen haben, verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Atmungsorgane zu dulden. Mit Bekanntmachung des damaligen Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz vom 7. Juni 2002 wurde die gesetzliche Verpflichtung dahingehend konkretisiert, dass die Gesundheitsuntersuchung spätestens am dritten Tag nach der Registrierung des Ausländers in die Einrichtung erfolgt. Der Umfang der Untersuchung umfasst eine körperliche Untersuchung auf Anzeichen einer übertragbaren Krankheit, eine Untersuchung zum Ausschluss einer Tuberkulose der Atmungsorgane, Stuhluntersuchungen auf die Erreger Typhus, Paratyphus, enteritische Salmonellen und Shigellen, eine risikobasierte Untersuchung auf die Erreger von Cholera und Darmparasiten sowie eine Blutuntersuchung auf HIV- und Hepatitis B-Infektionen.

Gemäß § 62 Abs. 2 AsylVfG ist das Ergebnis der Untersuchung der für die Unterbringung zuständigen Behörde mitzuteilen. Dies erfolgt in Bayern unter Beachtung des Datenschutzes durch das untersuchende Gesundheitsamt an die Unterbringungsverwaltung. Bei Abverlegung der Asylbewerberin bzw. des -bewerbers ist es Aufgabe der Unterbringungsverwaltung, sicherzustellen, dass alle Untersuchungsergebnisse an die aufnehmende Einrichtung unter Beachtung des Datenschutzes weitergeleitet werden.

Im Falle von positiven Befunden, die Infektionsschutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz notwendig machen, ermittelt das Gesundheitsamt mit Unterstützung der Unterbringungsverwaltung den Aufenthaltsort und leitet bei erfolgter Abverlegung dem dafür örtlich zuständigen Gesundheitsamt den Befund unter Beachtung des Datenschutzes zu. Ferner werden vom Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren eingeleitet.

Asylbewerberinnen bzw. -bewerber werden über auffällige Befunde informiert und erhalten Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Befunde.

48. Abgeordneter **Thomas Mütze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege Initiativen für die Errichtung von SAPPV-Teams (SAPPV = Spezialisierte Ambulante Pädiatrische Palliativversorgung) auch für den Bezirk Unterfranken bekannt sind, frage ich die Staatsregierung, ob sie zu diesen bereits direkten Kontakt hat, ob diese Initiativen von der Staatsregierung auch hinsichtlich einer Beschleunigung des Vorhabens beraten werden und ob es neben der Möglichkeit einer Anschubfinanzierung auch juristische und wirtschaftliche Beratung und Unterstützung gerade für die Initiativen in Unterfranken gibt?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Umsetzung der Spezialisierten Ambulanten Palliativversorgung (SAPV) für Erwachsene und für Kinder hat der Bundesgesetzgeber in die Hand der Selbstverwaltungspartner gelegt. Die Selbstverwaltungspartner auf Bundesebene haben dabei die Aufgabe, die für die SAPV und SAPPV maßgeblichen Gesetze zu konkretisieren. Diese Konkretisierung erfolgte vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) durch die sogenannte SAPV-Richtlinie sowie vom Spitzenverband Bund der Gesetzlichen Krankenversicherung durch die „Empfehlungen nach § 132d Abs. 2 des Fünften Sozialgesetzbuches (SGB V)“.

Die Selbstverwaltungspartner vor Ort (Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen in Bayern – ARGE Bayern und der jeweilige SAPV-Träger bzw. SAPPV-Träger) schließen auf Grundlage der rechtlichen Voraussetzungen Versorgungsverträge ab. Direkter Ansprechpartner für die jeweiligen Träger ist die ARGE Bayern.

Eine unmittelbare Einflussnahmemöglichkeit durch die Länder ist vom Bundesgesetzgeber nicht vorgesehen. Gleichwohl wird das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege – über die Gewährung einer Anschubfinanzierung hinaus – unterstützend tätig (z.B. durch Moderation von Gesprächen), wenn einer der Selbstverwaltungspartner darum bittet. Eine solche Bitte ist bislang jedoch im konkreten Fall von keinem der Beteiligten an das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) herangetragen worden.

Sollte seitens der Initiativen bzw. potentiellen Träger weitergehender Beratungsbedarf bestehen, gibt es in Bayern die Möglichkeit, sich an die Paula-Kubitschek-Vogel-Stiftung zu wenden, die ebenfalls unter bestimmten Voraussetzungen eine Förderung in der Aufbauphase vorsieht. Ferner können sich potentielle Träger auch an das Bündnis SAPV in Bayern wenden. Auch das Bayerische Hospiz- und Palliativbündnis (BHPB) steht potentiellen Trägern beratend zur Seite. Die Geschäftsstelle des BHPB wird von der Staatsregierung gefördert.

Eine juristische oder wirtschaftliche Beratung von Initiativen zur Errichtung von SAPV- oder SAPPV-Teams durch das StMGP erfolgt nicht.